Unfallversicherung Ausgabe 2 | 2018 Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern Ausgabe 2 | 2018 Ausgabe 2 | 2018

Reha-Management bei Kindern und Jugendlichen



Inhalt

Kurz & knapp Seite 3–5

- Eltern-Taxi: Nein, danke!
- Regionale Unterschiede bei Schulwegunfällen mit dem Fahrrad
- Risiko Magnetspielzeug
- Medaille "München leuchtet" für Rudolf Lee
- Neue Broschüre: Leitfaden zum Mutterschutz
- Drei Minuten für mehr Gesundheit
- Ehrenamtliche Schöffen gesetzlich unfallversichert



Im Blickpunkt

Seite **6–10**

- Reha-Management bei Kindern und Jugendlichen
- Interview: Begleitung und Betreuung von Schwerstverletzten





- Schwere Unfälle mit nicht bruchsicheren Verglasungen
- Workshop f
 ür gute Kommunikation im Betrieb
- Gewaltprävention Schutz vor Übergriffen bei Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr
- Waldarbeiten sind gefährliche und körperlich stark belastende Tätigkeiten
- Fahrsicherheitstraining für bayerische Freiwillige Feuerwehren
- Verätzung bei Einsatz eines Rohrreinigers
- Spielwarenmesse 2018 gemeinsame Expertenkomitees



Recht & Reha

Seite **24–27**

- Besonders gute Bewertung für BG Klinikum Murnau
- Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Bekanntmachungen

Seite 27

• Sitzungstermine

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

"Unfallversicherung aktuell" -Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 2/2018 - April/Mai/Juni

"Unfallversicherung aktuell" erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de www.bayerluk.de

F-Mail:

presse@kuvb.de presse@bayerluk.de

Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Gestaltung und Druck:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

Eltern-Taxi: Nein, danke!

Was können wir tun, um Verkehrswege für Kinder sicherer zu machen? Wie können wir sie dabei unterstützen, jeden Tag möglichst unfallfrei an ihr Ziel zu kommen?

Auf der diesjährigen Bildungsmesse didacta, die im Februar in Hannover stattfand, stellte die gesetzliche Unfallversicherung die Verkehrssicherheit in den Mittelpunkt ihres Informationsangebotes. Dabei ging es auch um das sogenannte Eltern-Taxi.

Sollten Eltern ihre Kinder angesichts vieler Gefahren auf dem Schulweg lieber mit dem Auto zur Schule fahren, um sie zu schützen? Die Antwort ist nein. Eltern, die ihre Kinder morgens mit dem Auto zur Schule bringen, tun ihrem Nachwuchs keinen Gefallen. Im "Eltern-Taxi" lernen die Kinder kaum, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen. Besser ist es, die Kinder zu Fuß gehen zu lassen.



"Nur so lernen sie, Verantwortung im Straßenverkehr zu übernehmen", sagt Dr. Frank Hospach, Geschäftsbereichsleiter Prävention des Gemeinde-Unfallversicherungsverbands Hannover und der Landesunfallkasse Niedersachsen: "Hinzu kommt, dass der zu Fuß zurückgelegte Schulweg, die Bewegung, soziales Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung fördert. Das alles bietet das Auto nicht." Im Gegenteil, es berge auch Gefahren – auf der Straße und auch vor den Schulen, wo sich morgens die Elterntaxis stauen und zu unübersichtlichen Verkehrssituationen führen. **DGUV**

SICHERHEITSHINWEIS

Risiko Magnetspielzeug

Beim Spielen mit Magneten können Kinder kleinere Magnete unabsichtlich verschlucken.



Die mögliche Erstickungsgefahr für Kinder, insbesondere für Kinder unter 36 Monaten, ist dabei nur ein Aspekt. Werden mehrere Magnetteile verschluckt, kann es passieren, dass sich Magneten im Darm gegenseitig anziehen und es zu einem Darmverschluss oder einer Perforation des Darmes kommt. Das kann im schlimmsten Fall sogar tödlich enden. Darauf weist die KUVB hin.

Weitere Informationen und Sicherheitshinweise finden Sie auf dem Bayerischen Verbraucherportal des Baverischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: www.vis.bayern.de/produktsicherheit/produktgruppen/ spielwaren/magnetspielzeug.htm

Regionale Unterschiede bei Schulwegunfällen mit dem Fahrrad

Die Statistiken der Träger der öffentlichen Schülerunfallversicherung in Deutschland verweisen seit vielen

Jahren auf sehr markante Differenzen im regionalen Vergleich der Bundesländer und auch innerhalb der Bundesländer.

Um die Ursachen hierfür zu untersuchen, wurde das DGUV-Forschungsprojekt "Regionale Unfallschwerpunkte im Bereich der Schulen und

dessen Rahmen untersuchte Simon

Renner in seiner Dissertation die erheblichen Unterschiede bei der räumlichen Verteilung von Fahrradunfällen

DGUV

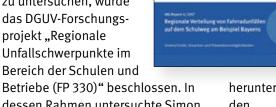
auf dem Schulweg beispielhaft für Bayern.

Der IAG Report 4/2017 bildet die zentralen Ergebnisse der Forschungsarbeit ab. Er stellt einen Auszug aus der Dissertationsschrift dar, und kann auf publikationen.dguv.

de und dem Suchwort "IAG Report 4/2017"

heruntergeladen oder bestellt werden.

DGUV





Medaille "München leuchtet" für Rudolf Lee

In Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hat Münchens Bürgermeisterin Christine Strobl Herrn Rudolf Lee mit der Medaille "München leuchtet – Den Freundinnen und Freunden Münchens" in Silber ausgezeichnet.



Münchens Bürgermeisterin Christine Strobl überreicht Rudolf Lee die Auszeichnung.

Herr Lee, bis 2017 Vorstandsmitglied der KUVB, blickt auf mehr als 40 Jahre ehrenamtlichen Engagements in der gesetzlichen Unfallversicherung zurück. Bereits 1974 wurde er in die Vertreterversammlung der ehemaligen Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt München gewählt. 1978 wechselte er in den Vorstand und übernahm drei Jahre später den Vorsitz auf Versichertenseite. Auch in den Nachfolgeorganisationen Unfallkasse München und KUVB engagierte sich Herr Lee als Vorstand und Ausschussmitglied.

Herr Lee hat die Fusion der Unfallkasse München mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband zur heutigen KUVB mit initiiert und entscheidend dazu beigetragen, dass aus der Fusion eine Erfolgsgeschichte wurde.

Die gesetzliche Unfallversicherung in Bayern vertrat Herr Lee auch auf Bundesebene, zunächst als Delegierter in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen, in dessen Vorstand er 1986 gewählt wurde, und später bei dem neuen Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Mit der Sozialwahl 2017 schied Rudolf Lee aus der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung aus.

Die KUVB gratuliert Herrn Lee herzlich zur verliehenen Auszeichnung und bedankt sich bei ihm für sein unermüdliches ehrenamtliches Engagement zum Wohle unserer Versicherten und Mitglieder.

KUVB

Neue Broschüre: Leitfaden zum Mutterschutz

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ist zum 1. Januar 2018 ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten (Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium).

Die Regelungen im früheren Mutterschutzgesetz stammten im Wesentlichen aus dem Jahr 1952. Seither hat sich die Arbeitswelt, aber auch die Erwerbstätigkeit der Frauen selbst grundlegend gewandelt. Mit der Reform des Mutterschutzrechts werden neuere gesundheitswissenschaftliche

Erkenntnisse umgesetzt und gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt. Dadurch wird der Diskriminierung schwangerer und stillender Frauen entscheidend entgegengewirkt, erklärt das Vorwort die Intention der Neuauflage.

Die neue Broschüre ent-

hält das geltende Mutterschutzgesetz, die einschlägigen Regelungen aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch



(SGB V), dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte sowie dem Versicherungsvertragsgesetz. Sie können die Broschüre auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herunterladen oder kostenfrei eine gedruckte Ausgabe bestellen: www.bmfsfj.de/

bmfsfj/service/publikationen/ leitfaden-zum-mutterschutz/73756

Drei Minuten für mehr Gesundheit

Mit dem Kurzfilm "Gesundheitskompetenz in der Arbeitswelt" richtet sich die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) an alle, die ihr Arbeitsverhalten gesundheitsförderlicher gestalten möchten.

Am Beispiel "Gesundheitsrisiko: Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)" zeigen animierte Piktogramme Fehlhaltungen bei typischen Arbeitsabläufen sowie korrekte Haltungen. Das Ganze kurz und knapp verpackt in einfache Sequenzen, Aussagen und Ermutigungen. Der Film eignet sich für alle Branchen, Zielgrup-

pen und Gesundheitsrisiken. Als unterhaltsame und zugleich lehrreiche Handreichung kann er im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, auf Personalversammlungen, Dienstbesprechungen oder Fortbildungen eingesetzt werden.

Einfach anklicken und sich inspirieren lassen.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist ein Zusam-

> und Unfallversicherungsträgern und deren Partnern: gesetzlichen Krankenkassen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden. Ihr Ziel ist es,

menschluss aus Bund, Ländern



das Arbeitsschutzsystem in Deutschland zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu stärken.

Weitere Informationen unter www.gdabewegt.de

Ehrenamtliche Schöffen gesetzlich unfallversichert

Wie in den vergangenen Wochen Pressemeldungen zu entnehmen war, sucht der Freistaat Ehrenamtliche fürs Schöffenamt, die sich für den Zeitraum von 2019 bis 2023 in ihren Gemeinden zur Wahl stellen.

Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU) betonte dabei, dass ohne die ehrenamtlichen Richter eine bürgernahe und transparente Justiz nicht gelingen könne. Gut zu wissen, dass die ehrenamtlichen Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Darauf weisen die KUVB und die Bayer. LUK hin.

Die Gesellschaft hat ein Interesse daran, dass Menschen sich ehrenamtlich engagieren. Deshalb ist es nur gerecht, wenn ehrenamtlich Tätige nach einem Unfall nicht mit den Folgen alleine dastehen, sondern genauso wie Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert sind. Der Schutz umfasst sowohl Unfälle, die bei der Ausübung des Ehrenamtes passieren, als auch Unfälle auf den mit dem Ehrenamt ver-

bundenen Wegen. Auch Ausbildungsveranstaltungen stehen unter Versicherungsschutz. Für die "Ehrenamtler" selbst ist die Versicherung kostenlos, die Beiträge zahlt die öffentliche Hand.

Wer bei der Ausübung seines Ehrenamtes einen Unfall erleidet, sollte dies in der Geschäftsstelle der Einrichtung melden, für die er unentgeltlich im Einsatz ist, und außerdem

dem behandelnden Arzt mitteilen, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Denn die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Service-Center der KUVB (Tel. 089-36093-440) oder im Internet unter • www.kuvb.de • Fragen & Antworten • Ehrenamt



o: AA+W/Fotolia



Nach und nach zurück ins Leben

Gerade bei schwerstverletzten Kindern und Jugendlichen ist die Rehabilitation für alle Beteiligten eine enorme Belastung. KUVB und Bayer. LUK betreuen und begleiten mit ihrem Reha-Management die Familien vor Ort, um die größtmögliche Hilfestellung zu geben.

Simon P. war sieben Jahre alt, als ein Unfall sein Leben für immer veränderte. Am 23. Oktober 2003 erfasste ein Auto den Grundschüler, als er über die Straße ging.

Simon wurde vom Notarzt behandelt und per Hubschrauber ins Klinikum Ingolstadt geflogen. Diagnose: Schweres, offenes Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades mit apallischem Syndrom. Es ist ein Krankheitsbild in der Neurologie, das durch schwerste Schädigungen des Gehirns hervorgerufen wird. Dabei kommt es zu einem funktionellen Ausfall der gesamten Großhirnfunktion oder größerer Teile, während Funktionen von Zwischenhirn, Hirnstamm und Rückenmark erhalten bleiben.

Kurz nach dem tragischen Unfall nahm ein Reha-Manager der KUVB Kontakt zur Familie des Kindes auf, um die bevorstehende medizinische Rehabilitation zu koordinieren. Mit den behandelnden Ärzten und den Eltern wurde einvernehmlich die Verlegung des Versicherten in das spezialisierte Behandlungszentrum Vogtareuth (Landkreis Rosenheim) koordiniert. Simon wurde zur Frührehabilitation noch im November

2003 mit einem Elternteil ("Rooming in") stationär aufgenommen. Die stationäre Behandlung dauerte neun Monate, zeitgleich wurde die medizinische Versorgung am Wohnort des Kindes vor seiner Entlassung aus der Klinik organisiert.

Trotz der frühzeitigen und intensiven medizinischen Behandlung leidet Simon noch heute an erheblichen neurologischen Ausfällen und sehr schweren kognitiven Funktionseinschränkungen. Es handelt sich um eine komplette pflegerische Hilfsbedürftigkeit.

Die Therapeuten in der nahe am Wohnort gelegenen Reha-Klinik Kipfenberg erklärten sich bereit, den Schwerstverletzten im Rahmen von Hausbesuchen zu behandeln und ermöglichten so eine Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik und Musiktherapie. Die Eltern fuhren ihren Sohn zudem zur Wasser- und Reittherapie. Dafür haben sie sich ein entsprechendes Fahrzeug angeschafft, dessen Kauf die KUVB im Zuge der sozialen Rehabilitation bezuschusste (KFZ-Hilfe-Richtlinien in Verbindung mit § 40 SGB XII). Außerdem übernahm der Unfallversicherungsträger die Kosten für den notwendigen Einbau einer Rollstuhlhebebühne. Simon konnte dadurch gemeinsam mit seinen beiden Geschwistern wieder am sozialen Leben teilnehmen, beispielsweise bei gemeinsamen Ausflügen dabei sein.

Zusätzlich bekam Simon unter anderem einen Pflegerollstuhl, um die umfangreichen Pflegemaßnahmen mit entsprechenden Hilfsmitteln zu erleichtern. Für eine weitgehende praktikable Wohnraumversorgung musste ein Plattformlift im Eingangsbereich des Einfamilienhauses montiert werden. Die Kosten übernahm die KUVB im Rahmen der Wohnungshilfe (§ 41 SGB VII) in Verbindung mit den Wohnungshilfe-Richtlinien. Durch diese Erstmaßnahme kam Simon so schnell wie möglich wieder zurück in seinen familiären Bereich, in welchem er durch seine Mutter und unter Mithilfe des Vaters gepflegt wird. Die Eltern bekommen Pflegegeld von der KUVB.

Die KUVB hat als Unfallversicherungsträger eine umfassende und trägerübergreifende Bedarfsermittlung und Beratung bei Schwerstverletzten im Rahmen der nachgehenden Betreuung sicherzustellen (§§ 14 ff. Sozialgesetzbuch I, 26 ff. Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit §§ 12 ff. Sozialgesetzbuch IX). Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bildet eine wesentliche Grundlage für die mit der nachgehenden Betreuung verfolgte Inklusion und Partizipation, insbesondere durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

Der intensive und kontinuierliche Kontakt mit der versicherten Person führt in der Regel zu fundierten Kenntnissen der persönlichen Lebensumstände. Dies betrifft die gesundheitliche und schulische bzw. berufliche Situation, sowie das häusliche und soziale Umfeld. Eine umfassende, effektive und effiziente Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse wird so dauerhaft sichergestellt. Der Reha-Manager der KUVB besucht Simon deswegen regelmäßig und reagiert dabei auch auf die sich ändernden medizinischen Bedürfnisse. So wurden beispielsweise stationäre Aufenthalte im Jugendwerk in Gailingen, im logopädischen Behandlungszentrum Lindlar, im Bezirkskrankenhaus Regensburg und auch in der Unfallklink Murnau veranlasst.

Die Dusche im Elternhaus wurde barrierefrei ausgebaut.

Flankierend zu den stationären und ambulanten Behandlungsangeboten haben die Eltern ihre Urlaubsaufenthalte für eine Delfin-Therapie genutzt. Eine derartige Therapie umfasst alle Maßnahmen, bei denen durch den gezielten Einsatz eines Tieres positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen erzielt werden sollen. Die Delfintherapie soll insbesondere Kindern mit mentalen, körperlichen, vor allem aber mit seelischen Einschränkungen helfen. Sowohl die Therapeuten als auch die behandelnden Ärzte berichten über eine Verbesserung der spastischen Tetraparese unmittelbar nach den Urlaubsaufenthalten. Den Richtlinien zur Bezuschussung von Erholungsaufenthalten bei Schwerstverletzten folgend unterstützt die KUVB solche Urlaube finanziell.

Trotz dieser Erholungsaufenthalte stehen die pflegende Mutter und alle Familienangehörigen unter extremer Belastung. Sowohl die hohe Pflege-



Ein Plattformlift im Eingangsbereich des Elternhauses ermöglicht Simon einen einfachen Zugang.





Links: Was für ein Tag – Simon, wie alle in der Familie ein FC-Bayern-Fan, mit Thomas Müller beim Training an der Säbener Straße. Oben: Simon bei der Delfin-Therapie auf der Karibikinsel Curacao.

bedürftigkeit als auch die anhaltende Sorge um Simon lösen einen enormen seelischen Stress aus, zum Teil mit körperlichen Auswirkungen. Um eine Entlastung zu schaffen, wurde die Pflege auf ein sogenanntes privates Arbeitgebermodell umgestellt. Die Eltern und weitere Pflegekräfte werden hierbei im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses tätig. Ein persönliches Budget nach § 29 Sozialgesetzbuch IX wird gewährt.

Umbaumaßnahmen im Elternhaus

Auch im Haus der Familie änderte sich einiges, zum einen wegen der veränderten Unfallfolgen, zum anderen wegen der veränderten Körpergröße von Simon. Das Badezimmer ist nun barrierefrei, der Wohnraum im Erdgeschoss für den Versicherten ausgebaut.

Dies hatte zur Folge, dass das Dachgeschoss für Simons Schwester und das Kellergeschoss des Hanghauses für den Bruder ausgebaut werden mussten. Die Kosten für die Baumaßnahmen wurden unter Berücksichti-

gung der Zweckmäßigkeit, jedoch auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes unserer Leistungserbringung mit allen geeigneten Mitteln im Rahmen der Wohnungshilfe bezuschusst. Der barrierefreie Wohnraum erleichtert gleichzeitig die Pflegeverrichtungen durch die Assistenzkräfte.

Besuch beim FC Bayern

Bei den zahlreichen Besuchen im Rahmen der nachgehenden Betreuung Schwerstunfallverletzter erfuhr der Reha-Manager, dass die Familienmitglieder begeisterte Fans des FC Bayern sind. Auf Initiative der KUVB ermöglichte der Verein im Jahr 2013 einen Besuch auf dem Trainingsgelände an der Säbener Straße in München. Direkt am Spielfeldrand beobachteten Simon und seine Familie die Fußballstars beim Training. Im Anschluss überreichte Trainer Jupp Heynckes Simon ein handsigniertes Geschenk und gab zusammen mit Spielern des FC Bayern Autogramme – ein unvergessliches Erlebnis für die gesamte Familie.

All diese Maßnahmen dienen dazu, sowohl die Situation des Versicherten nachhaltig zu verbessern, als auch die Familienangehörigen zu entlasten. Nur durch die Unterstützung und Entlastung der vertrauten Angehörigen gelingt es, eine dauerhafte und qualitativ hochwertige Versorgung von Simon im häuslichen Umfeld sicherzustellen.

Simon dankt es auf seine Art und Weise: Er kommuniziert zwischenzeitlich mit einem Ja/Nein-Code, reagiert auf Zuruf und hält Blickkontakt. Es ist ein positiver Verlauf mit kleinen Schritten, sowohl die medizinische als auch die soziale Rehabilitation des inzwischen 22-Jährigen sind noch lange nicht abgeschlossen.

Die KUVB, vertreten durch den zuständigen Reha-Manager, wird Simon und seine Familie auch in den nächsten Jahren regelmäßig betreuen und Ansprechpartner für alle an der Rehabilitation beteiligten Personen sein.

Autor: Alexander Wecker, Abteilungsleiter Reha-Management der KUVB

Interview

"Viel Zeit nehmen und gut zuhören"

Nach schweren Unfällen begleiten Reha-Manager der gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherten bei der Rehabilitation. Alexander Wecker leitet die Abteilung Reha-Management bei der KUVB und Bayer. LUK. Im Interview erklärt er, worauf es in seinem Job ankommt und wo die Herausforderung bei der Begleitung schwerstverletzter Kinder und Jugendlicher liegen.

Was genau macht ein Reha-Manager?

Reha-Management bedeutet die umfassende Planung, Koordinierung und zielgerichtete aktivierende Begleitung bei der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und bei der Rückkehr zum Leben in der Gemeinschaft. Um diese Ziele zu erreichen, betreut und berät ein Reha-Manager einen Verletzten persönlich. Die Aufgabe des Reha-Managers ist es, die einzelnen Phasen der Rehabilitation stringent von Beginn an zu begleiten und eine schnellstmögliche Wiedereingliederung zu gewährleisten.

Welche Herausforderungen gibt es bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen?

Bei Kindern und Jugendlichen ist die körperliche Entwicklung nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund sind im Rahmen der medizinischen Reha besondere Instrumente ausgearbeitet worden. Beispielsweise wurde erst vor kurzem ein neues Verfahren zur Versorgung von Schwerstverletzten für Schülerinnen und Schüler entwickelt. In diesem Zusammenhang mussten sich die Durchgangsärzte kindertraumatologisch weiterbilden.

zu treffen.
mals Emot
ne große R
eine geme
zu finden.
petenz der
Wir arbeite
traumatolo
ren wie b

Begleitung
und Betreuung
von Schwerst-

Alexander Wecker, Leiter der Abteilung Reha-Management bei der KUVB und der Bayer. LUK. zu treffen. Natürlich spielen hier oftmals Emotionen und Reaktionen eine große Rolle, umso wichtiger ist es, eine gemeinsame Gesprächsebene zu finden. Dabei spielt auch die Kompetenz der Ärzte eine wichtige Rolle. Wir arbeiten daher gerne mit kindertraumatologischen Kompetenzzentren wie beispielsweise der Unfallklinik Murnau zusammen.

Wie geht man als

verletzten

auf die Eltern ein?

Man sollte sich für das Gespräch viel Zeit nehmen und gut zuhören können, um die Erwartungshaltung der El-

Reha-Manager

tern abzuklopfen. Ein umfangreiches Aktenstudium und gute Vorbereitung für das Gespräch vor Ort sind unumgänglich. Bei dem Gespräch ist vor allem der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sehr wichtig. Dies setzt eine hohe Beratungskompetenz des Reha-Managers voraus, denn unrealistische Erwartungen müssen angesprochen, aber dennoch Lösungen im Interesse des Kindes gefunden werden.

Wichtig ist auch, dass Zielvereinbarungen getroffen werden und dass die Umsetzung zeitgerecht erfolgt. Zur Festlegung solcher Zielvereinbarungen bietet sich die Erstellung eines sogenannten Reha-Planes an. Dieser Plan wird von allen Beteiligten unterschrieben und schafft dadurch Transparenz. Von den Eltern wird es auch immer für gut befunden, wenn ein Beschäftigter der Unfallversicherung sich ein Bild von der Situation vor Ort macht.

Gibt es weitere Besonderheiten?

Hinter einem verunfallten Kind stehen auch immer besorgte oder in manchen Fällen auch traumatisierte Eltern. Die Sorgen und Nöte der Eltern unterscheiden sich von den der Kinder und wir haben zwei Ansprechpartner, deren Zielrichtung manchmal unterschiedlich ist. Beispielsweise ist für die Kinder und Jugendlichen die Rückkehr in den Freundeskreis und die gewohnten Aktivitäten wichtig, die Eltern haben oftmals ein übergeordnetes Ziel im Blick und sehen den Unterrichts- bzw. Ausbildungsausfall als großes Problem. So ist auch bei manchen Verletzungsmustern im Kindesalter nicht immer sofort eine Operationsnotwendigkeit gegeben, in manchen Fällen abweichend von der Einschätzung der Eltern. Es ist daher eine Entscheidungsfindung mit allen Beteiligten



Gibt es abgesehen von der Arbeit des Reha-Managers auch besondere Angebote, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher schwer verletzt worden ist?

KUVB und Bayer. LUK haben spezielle Angebote für Eltern. Als einziger öffentlicher Unfallversicherungsträger bieten wir die Möglichkeit, von Angehörigen durch Angehörige unterstützt zu werden. In der Regel sind es die Eltern, die ihr schwerstverletztes Kind betreuen. Vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen unterstützen Eltern andere Eltern. Diese Unterstützung wird "Peer Counseling" genannt. Gemeinsam mit dem Jugendwerk Gailingen starteten wir 2016 eine Peer-Kampagne. Es wurde auch eine Filmsequenz zu diesem Thema mit den Eltern unseres Versicherten Florian B. gedreht, die auf www.kuvb.de zu sehen ist. Das Beratungs-Angebot auf gleicher Augenhöhe wird von den Eltern gerne angenommen.

Darüber hinaus bieten beispielsweise die Hannelore Kohl Stiftung und unser Spitzenverband DGUV Seminare für Eltern von schwerstverletzten Kindern an. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat eine Publikation in Form eines Wegweisers für Fachkräfte und einen Flyer in leichter Sprache für Betroffene veröffentlicht.

Um welche Art von Unfall muss es sich handeln, damit ein Reha-Manager seine Arbeit aufnimmt?

Ob ein Fall für das Reha-Management vorliegt, ergibt sich aus dem Handlungsleitfaden der DGUV. In der Regel ist die Art und Schwere der Verletzung maßgebend. Komplikationen und Verzögerungen im Heilverlauf bzw. sogenannte Kontextfaktoren im persönlichen Lebensbereich der Versi-

cherten können jedoch auch von Bedeutung sein.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt in der Regel durch Auswertung der Arztberichte. Auch Telefonate, die unsere Unfallsachbearbeiter führen, können Bedarfe erkennen, die Besuche vor Ort notwendig machen. Probleme der Eltern und offene Fragen sind oft Indikator für einen Hausbesuch. In der Regel werden Gespräche vor Ort von den Eltern auch für gut befunden, da die Verwaltung dadurch ein "Gesicht" bekommt und ein direkter Ansprechpartner bekannt wird.

Wie lange begleiten Reha-Manager junge Schwerstverletzte in ihrem weiteren Werdegang?

Kinder und Jugendliche mit einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit (MdE) von 80 v. H. bzw. mit einer singulären MdE von 50 bei neurologischen Unfallfolgen werden vom Unfalltag an ihr ganzes Leben lang von unseren Reha-Managern betreut. In der Regel machen wir bei ihnen Hausbesuche. Dabei sammeln wir Erkenntnisse, die für eine umfassende, effektive und effiziente Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse von Bedeutung sind.

Welche Fähigkeiten sollten Reha-Manager haben?

Reha-Manager benötigen sehr gute Kenntnisse im Leistungsrecht, neben einem authentischen Auftreten müssen sie über entsprechende Beratungskompetenz und Lebenserfahrung verfügen. Insbesondere benötigen sie neben kommunikativen Fähigkeiten eine ausgeprägte Fach-, Sach- und Methodenkompetenz.

Bei Kindern und Jugendlichen sind vertiefende Kenntnisse in der Kinder-

traumatologie zusätzlich notwendig. Auch Einfühlungsvermögen und gesunder Menschenverstand sind bei unserer Tätigkeit wichtig. Bei meiner Arbeit hilft mir persönlich auch, dass ich selbst Vater bin. 1996 begann ich meine Tätigkeit als Reha-Manager kinderlos. Durch die Geburt meiner beiden Kinder sehe ich vieles mit anderen Augen und beurteile Alltagsprobleme bei einer Familie mit einem verunglückten Kind anders.

Wie geht man als Reha-Manager emotional mit den Schicksalen der Versicherten um?

Es gibt erfreulicherweise nicht nur schlechte Verläufe, sondern häufig auch positive Ergebnisse. Besonders bei Kindern und Jugendlichen sind die Selbstheilungskräfte und das Rehabiltationspotenzial in der Regel hoch.

Natürlich gibt es auch Schicksale, die einem persönlich nahe gehen, dann versuche ich durch Besonnenheit gemeinsam einen Weg zur Erleichterung der Unfallfolgen für die Betroffenen zu finden. Meine jahrelange Tätigkeit verbunden mit medizinischer Erfahrung sowie meine gewachsenen Kontakte zu externen Netzwerkpartnern ermöglichen mir gegenüber den Eltern authentisch und empathisch zu handeln. Das gibt mir und letztendlich auch den Betroffenen Sicherheit.

Unser Verband bietet sowohl präventive als auch anlassbezogene Supervision durch externe Partner für die Reha-Manager als Unterstützung an. Nachdem meine Kolleginnen und Kollegen im Reha-Management ähnliches erleben, ist auch der Austausch mit Ihnen stets von großem Nutzen.

KUVB



Verschiedene Regelwerke geben den erforderlichen Mindestsicherheitsstandard von Verglasungen vor. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.6 "Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände" enthält z. B. klare Angaben zu Auswahl und Einsatzgebieten von Sicherheitsverglasungen oder Alternativmaßnahmen wie z. B. die Abschirmung von nicht bruchsicheren Verglasungen mit Splitterschutzfolie.

Auch das DGUV Regelwerk enthält viele Vorgaben: In der DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift "Schulen" ist dies beispielsweise unter § 8 "Verglasungen" eindeutig geregelt. Für Kindertageseinrichtungen sind in der DGUV Regel 102-002 "Kindertageseinrichtungen" ebenso relevante Vorgaben zu finden. In Abschnitt 3.3.7 "Verglasungen" sind die Schutzziele und Details aufgeführt. Die o. g. Regelwerke fordern alle in

Die o. g. Regelwerke fordern alle in Aufenthaltsbereichen von Personen

"Sicherheitsgläser"
oder andere bruchsichere Werkstoffe und zwar
bis mindestens 2,0 m Höhe ab
Oberkante Fußboden/Standfläche.
Alternativ ist auch eine wirksame
Abschirmung möglich.

Von daher ist es unverständlich, dass es selbst bei Neubauten oder Generalsanierungen immer noch vorkommt, dass unsichere Verglasungen verbaut werden. Bei Neubauten oder Sanierungen ist dies allerdings glücklicherweise nur selten der Fall.

Besonderes Problem: gefährliche Verglasungen in Bestandsgebäuden

Es ticken noch viele "Zeitbomben" in älteren Gebäuden, wie ein aktueller Unfall in einer schwäbischen Sporthalle zeigte. Beim Fußballspielen im Schulsport ist ein Berufsschüler mit dem Bein voran mit voller Wucht in eine obere Tür-Verglasung (s. Abbildung 1) an der Hallenstirnseite ge-

stürzt. Er wollte einen Ball annehmen, übersah im aktiven Spieltrieb offensicht-

lich die Verglasung und konnte nicht mehr rechtzeitig abstoppen. Das Glas ist beim Aufprall "stufig" in sehr scharfe Glasteile zerbrochen (s. Abb. 2) und führte an der Wade zu schweren Schnittverletzungen mit großem Blutverlust. Zum Glück wurde sofort Erste Hilfe geleistet und damit Schlimmeres verhindert.

Bei der Unfalluntersuchung durch die KUVB hat sich herausgestellt, dass die Verglasung bereits vor 30 Jahren eingebaut wurde. Es handelte sich um eine ca. 1,5 cm starke 4-fach-Verglasung aus Normal- bzw. sog. Float-Gläsern (s. Abb. 3) mit einer speziellen Geleinlage, die aus Brandschutzgründen gefordert wurde. Bei der Planung wurde offensichtlich nicht darauf geachtet, dass neben Brandschutzanforderungen auch sicherheitstechnische Belange beachtet und erfüllt sein müssen. Die Lösung



Abb. 1: Unfallsituation – komplett zerstörte obere Türverglasung. Mit Sicherheitsglas wären die Verletzungsfolgen gering gewesen.



Abb. 5: Drahtglas ist kein Sicherheitsglas und nicht ausreichend bruchsicher! Beim Durchbrechen ist die Verletzungsgefahr extrem.

Abb. 2: Unfallsituation – Bruchbild der nicht sicheren Verglasung.





Abb. 6: ESG-Bruchbild – es zerfällt bei Glasbruch meistens vollflächig in viele kleine, stumpfe Teile. Hier ist eine WC-Glastür zerbrochen.

wäre hier bereits bei der Planung einfach gewesen: Die Gläser der Brandschutzverglasung hätten zusätzlich aus Sicherheitsgläsern zusammengesetzt sein müssen.

Im Rahmen der erforderlichen regelmäßigen Sicherheitsbegehungen des Gebäudes hätte es auffallen können, dass die Bestands-Verglasung keinerlei Prüfsiegel oder sonstige Kennzeichnungen (s. Abb. 4) enthielt, dies hätte genauer überprüft werden müssen (siehe unten). Als Sicherheitsmaßnahme wurden daher (nach dem Unfall!) sämtliche zugänglichen Verglasungen der Sporthalle umgehend mit einer genormten Splitterschutzfolie sicher abgeschirmt. Erst danach wurde die Sporthalle zur Nutzung wieder freigegeben.

Wer ist verantwortlich?

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist immer der Unternehmer bzw. Betreiber (s. §§ 2,3 u. 5 DGUV Vorschrift 1 bzw. § 823 BGB) verantwortlich. Aber auch ein externer Vermieter (z. B. Investor, Sportverein, Kommune) kann mit in der Verantwortung stehen, wenn er bestimmte bauliche Sicherheitsstandards nicht einhält.

Den Betreibern von Arbeitsstätten, wie z. B. Schulgebäuden oder Kindertageseinrichtungen, ist oft nicht bewusst, dass in der Vergangenheit unsichere Verglasungen (auch sog. Drahtgläser gehören dazu! s. Abb. 5 und 9) verbaut wurden. Häufig werden mögliche schwere Unfallverletzungen unterschätzt. Hier hört man oft Argumente wie: "das war uns nicht bekannt" oder "die alte Verglasung hat doch Bestandsschutz". Dabei ist die Rechtslage eindeutig: "Bei konkreten schulischen Unfallschwerpunkten, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen" gibt es keinen

Bestandsschutz (s. § 29 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81). Eine unsichere, unzulässige Verglasung muss entweder gegen Sicherheitsglas ausgetauscht oder sicher abgeschirmt werden. Eine wirksame Abschirmung (z. B. durch Splitterschutzfolien oder durch ausreichend hohe und tiefe Brüstungen) ist ebenso möglich.

Wie ist erkennbar, ob sichere Gläser vorhanden sind?

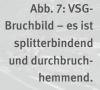
Bei alten Gläsern ist oft nicht erkennbar, ob Sicherheitsglas verbaut wurde. Fehlen z. B. der Aufdruck/Stempel oder Zertifikate/Nachweise/Bauunterlagen muss die Glasart/der Aufbau der Scheibe mit speziellen Laser-Messgeräten bestimmt werden. Glasfachbetriebe verfügen meistens über solche Messgeräte und können somit schnell und sicher feststellen, ob Handlungsbedarf besteht.



Abb. 3: Bruchbild unsicheres, unzulässiges Normal-, Fenster-bzw. Floatglas



Abb. 4: ESG - Kennzeichnungsbeispiel: hier DIN 12150; Weitere Erkennungsmerkmale von Sicherheitsglas sind Aufdrucke mit "DIN 1249" sowie von Herstellern wie z. B. "Sekurit".





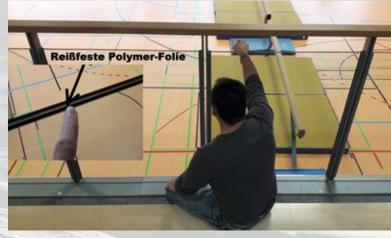


Abb. 8: VSG in absturzsichernder Ausführung (siehe auch Detailaufnahme der Folie) als Tribünenverglasung in einer Sporthalle. Die Glaskonstruktion ist gem. DIN 18008 zu bemessen.

Welche Arten von Sicherheitsgläsern gibt es?

Einscheiben-Sicherheitsglas - ESG (s. Abb. 6) zerspringt beim Bruch in viele kleine und stumpfe Glasstücke. ESG besteht aus einer einzigen, speziell wärmebehandelten Scheibe, die nach EN 12150-1 oder DIN 1249 gefertigt wird. Das Verfahren verleiht dem Glas eine erhöhte Stoß- und Schlagfestigkeit im Vergleich zu normalen, nicht bruchsicheren Flach-, Floatoder Normalglas-Scheiben. ESG ist kennzeichnungspflichtig und daher anhand des Aufdruckes gut zu erkennen. Problematisch sind "Altbestände" - diese können aus ESG bestehen, sind aber oft nicht gekennzeichnet. Dann heißt es: Überprüfen, ob Sicherheitsglas vorhanden ist!

Verbund-Sicherheitsglas – VSG

(s. Abb. 7 – Bruchbild) besteht mindestens aus zwei einzelnen Glasscheiben und kann durchaus auch

aus formal unsicheren Normalgläsern (Floatglas) bestehen. Die Sicherheitswirkung wird durch eine oder mehrere reißfeste, transparente und zähelastische Polymer-Folien zwischen den einzelnen Gläsern gewährleistet. Es weist daher mehrere Sicherheitsmerkmale (durchschlag-/durchbruchhemmend, splitterbindend,...) gegenüber einer einfachen Floatglasscheibe auf. VSG bindet im Falle eines Bruches Splitter und bewirkt damit eine erhebliche Reduzierung der Verletzungsgefahr. Außerdem erschwert die Folie ein Durchdringen des Glases. Oft ist es gar nicht so einfach zu erkennen, ob es sich um VSG-Gläser handelt. VSG ist nicht zwingend kennzeichnungspflichtig, da die mit der Folie zusammengesetzten Einzel-Gläser oft aus großen Glasflächen (insbesondere Floatgläsern) herausgeschnitten werden. Im Zweifelsfall gilt auch hier: Nachprüfen oder recherieren, ob noch alte Nachweise wie z. B.

Bau- und Herstellerunterlagen oder Zertifikate dies bescheinigen. Auf Grund der großen Festigkeit und Durchbruchsicherheit werden VSG-Verglasungen auch häufig als transparente Absturzsicherungen in "absturzgefährdeten" Bereichen eingesetzt (s. Abb. 8).

Unfallschwerpunkt Schulen -Bewegungsdrang und fehlende Risikoeinschätzung sind Unfall-Ursachen

Ein erhöhtes Unfallgeschehen mit Verglasungen tritt insbesondere bei allen Schularten ab der Jahrgangsstufe 5 auf. Besonders oft trifft es dabei Jugendliche und junge Erwachsene. Dies wird durch den altersbedingten, aktiven Bewegungsdrang, Mutproben und das mangelnde Risikobewusstsein verstärkt. In stark frequentierten Durchgangsbereichen/Verkehrswegen, auf Schulhöfen oder wie beim Unfallbeispiel bei bewegungsintensi-



ven Ballsportarten kommt es daher öfter zu Glasbrüchen. Wenn Sicherheitsglas verbaut wurde, ist das Verletzungsrisiko minimiert.

Achtung – "alte" Drahtgläser

In Gebäuden aus den 60er/70er-Jahren gibt es im Bestand jedoch noch häufig unsichere "Drahtgläser" – dies sind keine Sicherheitsgläser. Ohne zusätzliche Maßnahmen sind sie in Aufenthaltsbereichen von Personen grundsätzlich unzulässig. Wenn Drahtgläser brechen, kommt es oft zu sehr schweren Schnittverletzungen, da beim Bruch die Stahl-Drahteinlage die gesplitterten Gläser/Scherben (s. Abb. 9) nur lose zusammenhält. Beim intuitiven Versuch z. B. die Hand oder das Bein schnell aus der Bruchstelle herauszuziehen kommt es oft zum "Widerhaken-Effekt", d. h. die Splitter bohren sich besonders tief in Haut oder Körperteile und können dabei auch Hauptschlagadern verletzen.

Auch wenn Drahtgläser aus Brandschutzgründen noch zugelassen oder von den Bauaufsichtsbehörden nicht bemängelt oder toleriert werden, sind diese aus sicherheitstechnischer Sicht unzulässig! Die einfachste Maßnahme wäre, die betroffenen Flächen beidseitig mit einer zugelassenen Splitterschutzfolie abzuschirmen. Bei der Auswahl von genormten Splitterschutzfolien muss auf eine ausreichende Mindest-Stärke (i. d. Regel ≥ 150 µm) geachtet werden. Der Einbau sollte nur durch Fachfirmen erfolgen. Dabei muss zwingend die Montageanleitung des Herstellers beachtet werden. Nur wenn die Folie z. B. vollflächig verklebt und eine ausreichende Randeinbindung vorhanden ist, ist die volle Sicherheitswirkung gewährleistet.

Achten Sie bitte auch bei Schaukästen und Vitrinen auf die Glasart. Besonders in Gängen und Laufbereichen können nicht bruchsichere Verglasungen auch hier zu schweren Verletzungen führen. Vor kurzem gab es bei einer Ausstellung mit diversen Tier-Exponaten einen weiteren schweren Glasunfall. Ein Schüler stürzte beim Raufen gegen die unsichere Floatglasscheibe und zog sich dabei erhebliche Schnittverletzungen am Arm zu. Der Aussteller hatte die unsicheren Glasvitrinen selbst mitgebracht und in der Schule aufgestellt. Wenn - wie hier - Ausstattungen temporär von externen Organisationen zur Verfügung gestellt werden,

Weitere Informationen:

- DGUV Vorschrift 81, § 7 Verglasungen, ... Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Schulen"
- DGUV Vorschrift 82, § 10 Verglasungen... UVV "Kindertageseinrichtungen"
- ASR A1.6 "Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässige Wände"
- DGUV Information 202-087 "Mehr Sicherheit bei Glasbruch"
- DGUV Information 208-014 "Glastüren, Glaswände"
- DIN 18008 Teil 1–7: "Glas im Bauwesen; Bemessung und Konstruktionsregeln, …"
- www.sichere-schule.de und www.sichere-kita.deVerglasungen
- www.glaserhandwerk.deInformationen

muss sich allerdings die Schule bzw. der Sachaufwandsträger über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen informieren und darauf hinweisen. Die o. g. unsicheren Vitrinen wurden nach dem Unfall natürlich sofort aus den Verkehrsbereichen entfernt.

Die KUVB appelliert daher an alle Betreiber/Sachkostenträger: Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht müssen Verglasungen auf unsichere oder unklare Bestandsverglasungen überprüft werden. Bei Neubauten und Generalsanierungen muss natürlich bereits bei der Planung vorab festgelegt werden, wo der Einsatz von Sicherheitsglas erforderlich ist. Im Zweifelsfall müssen Verglasungen ersetzt, ausgetauscht oder sicher abgeschirmt werden.

Autor: Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Abb. 9: Drahtglas – das Bruchbild zeigt die extreme Schnitt- und Verletzungsgefahr.



SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2018

Bald häufen sich Arbeiten im Freien

Jetzt schon an den Sonnenschutz denken

Wenn die warmen Monate kommen, arbeiten viele Beschäftigte im Freien, etwa im Gartenbau, in der Hausverwaltung oder auf Baustellen. Aber auch Lehrkräfte und Erziehungspersonal, Beschäftigte von Bauhöfen, Ordnungsämtern oder im Vermessungswesen sind häufiger draußen als in der kühlen Jahreszeit. Weil Sonne zwar der Seele guttut, dem Körper aber schaden kann, müssen Betroffene sich wirksam schützen.

Ein Zuviel an UV-Strahlung kann die Netzhaut der Augen schädigen, die Haut früh altern lassen und die Entwicklung von Hautkrebs begünstigen. Obwohl all das lange bekannt ist, unterschätzen viele Menschen noch immer das Risiko.

Wie man das Risiko für UV-bedingte Erkrankungen im Freien senkt

Ein bewährter Grundsatz im Arbeitsschutz ist das sogenannte TOP- oder auch STOP-Prinzip. Es legt fest, in welcher Reihenfolge Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Beim sommerlichen UV-Schutz geht man in der Regel so vor:

S = Substitution (Ersetzen)

Vorgesetzte sollten Tätigkeiten im Freien so planen, dass Beschäftigte mög-



lichst nur kurz unter praller Sonne arbeiten müssen. Stehen z. B. in einem Bauhof Bautätigkeiten an, lässt sich bereits in der Jahresplanung festlegen, dass diese nicht im Hochsommer durchgeführt werden.

T = technische Schutzmaßnahmen

UV-reduzierende Schattenplätze im Freien, z. B. Gartenbereiche, in denen Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen Schatten spenden, aber auch Sonnensegel oder Sonnenschirme können die UV-Strahlung wirksam dämpfen. Wo Beschäftigte ständig im Freien arbeiten, etwa in Freibädern, an Kassen oder an Verkaufsständen, sollten ihre Arbeitsplätze Dächer haben.

O = organisatorische Schutzmaßnahmen

Im Hochsommer sollten Beschäftigte möglichst nur vor 10 Uhr oder nach 15 Uhr im Freien arbeiten. Wichtig ist es, die Beschäftigten über die jeweilige UV-

Tragehilfen und Rückenstützgurte optimal einsetzen

Obwohl Lastenaufzüge, Kräne oder Sackkarren heute fast überall zur Verfügung stehen, müssen Beschäftigte manchmal Lasten von Hand bewegen. Mit geeigneten personengebundenen Tragehilfen und Rückenstützgurten lässt

sich die körperliche Belastung wirksam reduzieren.

Personengebundene Trage-

hilfen wie Tragegurte trägt man an der Schulter. Sie verlagern die Kraftangriffspunkte. Dadurch muss der Träger oder die Trägerin weniger Muskelkraft einsetzen. Au-

ßerdem lassen sich sperrige Lasten oder Gegenstände mit glatter Oberflä-

che besser greifen. An Tragewesten lassen sich schwere Lasten koppeln und sicher bewegen.

Rückenstützgurte sorgen dafür, dass die Träger ihre Wirbelsäulen beim

Heben nicht ungünstig verdrehen, allerdings sollten sie nur kurzzeitig getragen werden.

Ausführliche Informationen finden Sie in der DGUV Information 208-052 "Personengebundene Tragehilfen und Rücken-

stützgurte" unter

http://publikationen.dguv.de.

Bestrahlungsstärke zu informieren. Am besten machen Sie den tagesaktuellen UV-Index durch einen Aushang, einen Intraneteintrag o.ä. bekannt. Aktuelle Messwerte finden Sie unter

www.bfs.de

 Themen → Optische Strahlung → UV-Strahlung → UV-Index → Aktuelle Messwerte

P = persönliche Maßnahmen

Beschäftigte, die im Sommer im Freien arbeiten, müssen regelmäßig über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. So sollten sie möglichst geschlossene Kleidung tragen, die auch den Kopf, den Hals und die Ohren bedeckt. Shirts und Hosen, Schals und Hüte sind geeignet. Werden Sonnenschutzmittel benötigt, müssen die Beschäftigten wissen, wel-

chen Lichtschutzfaktor Cremes und Lotionen haben sollten. Diese sollten grundsätzlich mehrmals am Tag sehr großzügig aufgetragen werden.

Wichtig zu wissen: Auch wenn man ein Sonnenschutzmittel aufträgt, dringt ein Teil der UV-Strahlung in die Haut ein. Deshalb schützen Sonnencremes nicht umfassend vor langfristigen Schäden der Haut.

Ob Arbeitgeber verpflichtet sind, Sonnenschutzcreme als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, hängt von der Exposition ab, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden muss. Beschäftigte in der Badeaufsicht etwa können der UV-

Strahlung kaum entgehen, sodass ihnen Präparate zustehen. Ob man im Sommer eine Sonnenbrille benötigt, hängt vom Arbeitsort ab. Im mitteleuropäischen Flachland kann man aus medizinischer Sicht auch ohne getönte Brille längere Zeit im Freien verbringen. Arbeitet man dagegen im Gebirge, am Wasser oder in sonnenreichen Gegenden, ist Schutz vor verstärkter Sonneneinstrahlung unverzichtbar.

Ein Grundsatzpapier zum UV-Schutz finden Sie unter

http://doris.bfs.de

 Suche: "UV Verhältnisprävention"
 Vorbeugung gesundheitlicher Schäden durch die Sonne – Verhältnisprävention in der Stadt und auf dem Land: Grundsatzpapier des UV-Schutz-Bündnisses

Blutsauger werden schon früh aktiv

Wie Sie sich vor Zecken schützen können

Lange hat man geglaubt, Schutz vor dem Stich der winzigen Spinnentiere sei nur in der warmen Jahreszeit erforderlich. Denn dann lauern die gefährlichen Blutsauger in Wald und Wiese auf Spaziergänger, aber auch auf Forstbedienstete, Beschäftigte im Gartenbau oder auf pädagogisches Personal.

Inzwischen weiß man, dass Zecken als mehrjährige Tiere ab einer Außentemperatur von etwa 8 Grad aktiv werden. Weisen Sie als SiBe deshalb darauf hin, dass Beschäftigte frühzeitig über Gefährdungen durch Zecken, über Maßnahmen bei einem Zeckenstich und über die Vorbeugung unterwiesen werden.

Sobald es warm genug ist, warten Zecken auf Opfer. Sie beißen meist nicht sofort, sondern laufen auf ihrem Opfer herum, um eine geeignete Stelle zu finden. Sucht man den Körper nach einem Aufenthalt im Freien gründlich ab, kann man dem Stich mit etwas Glück entkommen.

Arbeitsschutz bei Zeckengefahr

Wichtigste Präventionsmaßnahme zum Schutz vor Zeckenstichen ist die Unterweisung der Beschäftigten. Sind Mitarbeiter ständig an Freiluftarbeitsplätzen in FSME-Risikogebieten tätig, ist eine Schutzimpfung sinnvoll.

So vermeidet man Zeckenstiche

 Geschlossene bzw. bündig schließende helle Kleidung tragen (langärmelige Hemden, lange Hosen, Kniestrümpfe, festes Schuhwerk/Stiefel)

Diese Krankheiten können Zecken übertragen

Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)

Trägt eine Zecke das FSME-Virus, überträgt sie es beim Stich auf den Menschen. Allerdings erkranken nur etwa zehn Prozent der Infizierten an FSME. Etwa 10 bis 30 Prozent der Erkrankten erleiden Folgeschäden wie Lähmungen, ungefähr ein Prozent stirbt. Eine FSME-Impfung kann vor der Krankheit schützen.

Lyme-Borreliose

Obwohl etwa fünf bis 35 Prozent der Zecken in Deutschland von Borrelien befallen sind, führt nur etwa jeder 100. Zeckenstich zu Krankheitssymptomen. Das liegt daran, dass der Saugakt bei Zecken meist mehrere Tage dauert (Larve: 2–4 Tage, Nymphe: 3–5 Tage, Adulte/ausgewachsene Tiere: 6–8 Tage). Zur Infektion des Opfers kommt es in der Regel frühestens 24–48 Stun-

den nach dem Stich. Entdeckt man die Zecke früh und entfernt sie fachgerecht, hat man gute Chancen, nicht infiziert zu werden. Wichtig ist es dabei, alle Teile der Zecke zu entfernen, um eine Entzündung der Wunde zu verhindern. Weitere durch Zecken auf Menschen übertragene Erkrankungen wurden bislang in Deutschland nur selten beobachtet. Informationen dazu finden Sie auf www.rki.de/zecken.

- Freie Hautpartien alle zwei bis vier Stunden mit Insektenabwehrmitteln (sogenannte Repellents) einreiben.
- Kleidung und Körper (insbesondere Kniekehlen, Achseln, Nacken, Kopf, Haaransatz) täglich absuchen

Nach einem Zeckenstich

- Zecke sofort nach der Entdeckung entfernen
- Einstichstelle nach der Entfernung desinfizieren
- Einstichstelle vier Wochen lang genau beobachten. Breitet sich ein roter Infektionsring aus, die sogenannte Wanderröte, deutet das auf eine beginnende Borreliose hin. Dann sofort den Arzt aufsuchen. Eine rasche Behandlung mit Antibiotika kann Langzeitschäden verhindern.

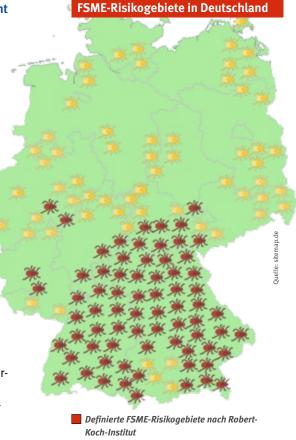
Arbeitsrechtliche Pflichten

- Stich ins Verbandbuch eintragen
- Detaillierte Beschreibung der Situation, die zum Zeckenstich geführt hat
- Betriebsarzt informieren

Neue Zeckenarten im Verdacht

Die in Deutschland häufigste Zeckenart ist der Gemeine Holzbock (Ixodes ricinus). Eine bisher nur im Mittelmeergebiet beschriebene Zeckenart namens "Ixodes inopinatus" breitet sich seit einiger Zeit in Süddeutschland aus. Forscher fürchten, dass sie FSME überträgt.

Bereits seit zehn Jahren hat sich die aggressive und lauffreudige Auwaldzecke in Deutschland eingebürgert. Sie steht im Verdacht, neben FSME und Borreliose weitere Infektionskrankheiten zu übertragen. Allerdings befallen Auwaldzecken Menschen nur selten



Vereinzelnd auftretende FSME-Erkrankungen

Unfälle beim Verdünnen oder Umfüllen von Reinigungsmitteln verhindern

Nicht nur in der chemischen Industrie, sondern auch in Behörden oder Verwaltungen müssen Beschäftigte mit Chemikalien umgehen, die bei falscher Anwendung gefährlich werden können. Dazu gehören Reinigungsmittel, die zu Vergiftungen, Verätzungen und sogar Explosionen führen können. Einfache Sicherheitsregeln helfen, das Risiko zu minimieren:

- Um Beschäftigte vor Gefährdungen durch Reinigungsmittel zu schützen, sollte man harmlose Mittel einsetzen und diese sparsam dosieren.
- Verwendet man Konzentrate, muss das Reinigungspersonal unterwiesen werden, worauf man beim Verdünnen mit Wasser achten muss:
 - Reinigungsmittel ausschließlich in geeignete Behälter umfüllen, die sich gut beschriften lassen
 - Es ist verboten, Reiniger in Getränkeflaschen oder Lebensmittelverpackungen umzufüllen, auch wenn

- man sie nachträglich beschriftet. Das Risiko, dass Unbeteiligte versehentlich aus einer umfunktionierten "Getränkeflasche" trinken und schwere innere Verätzungen erleiden, ist zu hoch.
- Beim Umfüllen zum Schutz vor Spritzern der ätzenden Lauge immer eine Schutzbrille und geeignete Handschuhe tragen.
- Wird versehentlich Kleidung durch Reinigungsmittelkonzentrate durchweicht, sollte man die Kleidung vorsichtshalber sofort wechseln und betroffene Hautpartien sorgfältig abwaschen.

- Gelangt Lauge ins Auge, besteht Erblindungsgefahr. Deshalb das Auge sofort mehrere Minuten lang bei geöffneten Lidern mit fließendem Wasser spülen und danach sofort einen Augenarzt aufsuchen
- Nie Reinigungsmittel verwenden, die kein Etikett tragen oder deren Etikett nicht mehr lesbar ist. Fehlt die Gebrauchsanweisung, kennt man auch etwaige Warnhinweise nicht.
- Reinigungsmittel niemals mischen. Schüttet man Reinigungsmittel, die Ameisen-, Essig- oder Zitronensäure oder anorganische Säuren wie Natriumhydrogensulfat oder Phosphorsäure enthalten, mit sauren Reinigern, die Aktivchlor enthalten zusammen, so könnte giftiges Chlorgas entstehen.

Zu diesem Thema empfehlen wir auch den Artikel auf S. 22.

Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Leitern

Leitern sind an vielen Arbeitsplätzen unverzichtbar. Schließlich sind sie einfach zu benutzen, sodass auch Beschäftigte ohne Vorkenntnisse damit umgehen können. Dass es dabei oft an Sorgfalt und Sicherheitsbewusstsein mangelt, belegen die circa 26.000 Leiterunfälle, die den Unfallversicherern pro Jahr gemeldet werden. Die Vorgaben der überarbeiteten, zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Leiternorm, sollen nun die Zahl der Unfälle reduzieren.

Mangelnde Standsicherheit ist die Unfallursache Nummer Eins. Dass die Aufstiegshilfe kippt oder umfällt, kann einerseits am Benutzer liegen, der den falschen Leitertyp gewählt hat. Zu Leiterunfällen kommt es außerdem, wenn der Untergrund nicht tragfähig ist und die Leiter dadurch verrutscht und kippt oder umfällt. Aber auch die Bauart der Leiter hat Einfluss auf die Benutzungssicherheit.

Die überarbeitete Leiternorm DIN EN 131 macht deshalb Vorgaben, die vor allem tragbare Anlegeleitern mit einer Leiterlänge von mehr als drei Metern betreffen. Im Vordergrund steht auch die Standfestigkeit von Leitern – und das bereits bei der Herstellung. Anlegelei-

tern müssen künftig eine größere Standbreite aufweisen, was entweder durch einen zusätzlichen stützenden Querbalken am unteren Teil der Leiter, eine sogenannte Traverse, oder durch die konische Bauweise erzielt wird. Konisch bedeutet, dass die Leiter nach oben immer schmäler wird. Für Mehrzweckleitern mit einem aufgesetzten Schiebeleiterteil, das länger als drei Meter ist, gilt, dass dieses nur dann von der Leiter trennbar sein darf, wenn es mit einer Traverse ausgestattet ist, die die neue Standbreiten-Anforderung erfüllt.

Alte Leitern austauschen?

Grundsätzlich ist es nicht verboten, ältere Leitern weiterzuverwenden, die



nicht der aktuellen Norm entsprechen. Vorausgesetzt, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird, ob bei Verwendung dieser Leiter die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können. Ergibt sich, dass die Leiter nicht standsicher ist, kann man sie mit einer Traverse nachrüsten.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2018

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

Presse@kuvb.de

Tag gegen Lärm 2018: "Laut war gestern"

Am 25. April 2018 findet der 21. Tag gegen Lärm – International Noise Awareness Day statt. Das Motto lautet "Laut war gestern!". Alle Aktionen, die am "Tag gegen Lärm" stattfinden, wollen dafür sensibilisieren, Lärmursachen und Lärmwirkungen klarer zu erkennen und sich für die Bekämpfung störenden und krankmachenden Lärms einzusetzen. In

Deutschland ist der

"Tag gegen Lärm"
eine Aktion der
Deutschen Gesellschaft für
Akustik (DEGA
e.V.). In-

Kurzmeldungen

formationen zu Veranstaltungen in Ihrer Nähe finden Sie unter

www.tag-gegen-laerm.de

Hautschutz am Arbeitsplatz

Die Unfallversicherungsträger aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben gemeinsam ein Portal für den Hautschutz am Arbeitsplatz online gestellt. Dort finden Sie Informationen zum Aufbau und zum Schutz der Haut. Außerdem steht aktualisiertes Material der Präventionskampagne "Haut" zur Verfügung. Ergänzend wurden die zwei Arbeitsbereiche "Bauhof" und "Kläranlage" aufgenommen.

www.mit-heiler-haut.de

Jetzt anmelden

Workshop für gute Kommunikation im Betrieb

In einem Workshop, der im Juni in
Bayreuth stattfinden wird,
zeigen wir im Rahmen unserer
Präventionskampagne
kommmitmensch, wie sich innerbetriebliche Kommunikation so
gestalten lässt, dass sie zur
Sicherheit und Gesundheit aller beiträgt.

Der regelmäßige Austausch von Informationen ist eine Voraussetzung, um erfolgreich, sicher und gesund miteinander arbeiten zu können.

Missverständnisse und verloren gegangene Informationen hingegen sind betriebliche Störfälle: Prozesse können sich verlangsamen, die Qualität der Produkte leidet, gesundheitliche Risiken oder Unfälle drohen, Unzufriedenheit und Ärger können die Folgen sein. Funktionierende Kommunikationswege helfen, Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden. Sie gewährleisten, dass sicherheits- und gesundheitsrelevante Informationen allen, die sie benötigen, tatsächlich auch zur Verfügung stehen.

Daher ist der Bereich Kommunikation eines der sechs Handlungsfelder, die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften in ihrer Präventionskampagne kommmitmensch in den Fokus stellen wollen. Im Rahmen der Kampagne bieten die KUVB und die Bayer. LUK zu jedem Handlungsfeld einen Workshop an. Die nächste Anmeldemöglichkeit besteht für das Handlungsfeld Kommunikation, zu dem ein Workshop vom 19. bis zum 21. Juni in Bayreuth stattfindet.

Beschreibung des Handlungsfeldes

Eine gute Kommunikation im Betrieb bedeutet, dass Verantwortliche und Beschäftigte Informationen zur Verfügung stellen, Rückmeldungen geben, Wertschätzung zeigen und sich auf gemeinsame Werte einigen. Eine Verbesserung und Erweiterung der Kommunikation zwischen Führungskräften und Beschäftigten sowie Beschäftigten untereinander findet statt.



Ziel des Workshops

- Gestaltung und Einsatz von medialen Hilfsmitteln in der Unternehmenskommunikation
- Grundsätze guter Kommunikation
- Reflektion des eigenen Kommunikationsstils

Zielgruppe

- Führungskräfte (alle Führungsebenen eines Betriebes)
- Multiplikatoren zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb (z. B. FASI, BA, PR, BGM, BEM)

Dauer des Seminars: Drei Tage

Termin: Dienstag, 19. Juni 2018, bis Donnerstag, 21. Juni 2018.

Ort: Bayreuth

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Hintergrund: die Kampagne kommmitmensch

Mit ihrer Kampagne lenken die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften den Blick darauf, welchen Stellenwert Sicherheit und Gesundheit in einem Betrieb oder einer öffentlichen Einrichtung genießen. Tatsächlich lässt sich dieser Wert ablesen: Wenn sich kaum Unfälle ereignen und Beschäftigte selten krankheitsbedingt ausfallen, steckt etwas dahinter: eine Führung, die dafür sorgt, dass ihre Beschäftigten keinen körperlichen und psychischen Gefahren ausgesetzt sind. Wie eine solche "Kultur der Prävention" gelingen kann, zeigt die Kampagne kommmitmensch - Sicher. Gesund. Miteinander.

Mehr Infos und Anmeldung

www.kuvb.de, Webcode 543

Autoren: Kampagnenteam der KUVB

Workshopthema	Start (11.00 Uhr)	Ende (13.00 Uhr)
Führung	Di 24.04.2018	Do 26.04.2018
Kommunikation	Di 19.06.2018	Do 21.06.2018
Fehlerkultur	Mi 19.09.2018	Fr 21.09.2018
Beteiligung	Di 16.10.2018	Do 18.10.2018
Betriebsklima	Di 20.11.2018	Do 22.11.2018
Sicherheit und Gesundheit	Di 27.11.2018	Do 29.11.2018

Alle unsere Workshops zu den Handlungsfeldern der Kampagne





Übergriffe auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst und auf Einsatzkräfte kommen erschreckend häufig vor, kaum eine Woche vergeht ohne entsprechende Medienberichte. Wir stellen ein Seminar und Informationsmaterialien vor, die dabei helfen, der Gefahr vorzubeugen und Beschäftigtge zu schützen.

Das Seminar "Gewaltprävention –
Deeskalation bei Bedrohungen und
Übergriffen an Arbeitsplätzen mit
Publikumsverkehr" liefert Verantwortlichen im Arbeitsschutz (Arbeitgebern und Führungskräften) und Akteuren im Arbeitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit) Informationen zur Gestaltung eines Sicherheits- und Notfallmanagements. Zu Beginn des Seminars werden Formen möglicher Übergriffe auf Mitarbeiter geklärt und am Ende innerbetriebliche Lösungskonzepte aufgezeigt.

Das Projekt "Gewaltprävention bei Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr" der KUVB startete Anfang 2017. Der Technische Aufsichtsdienst der KUVB begann mit einer Bestandsaufnahme bzw. Risikobeurteilung und besichtigte eine Reihe von staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Dabei befragten die Kolleginnen und Kollegen die Verantwortlichen der Arbeitsbereiche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Gewaltvorkommnissen an ihren Arbeitsplätzen und den bereits getrof-

fenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten. Die Hälfte der besichtigten Einrichtungen konnte kein oder kein angemessenes Sicherheits- und Notfallmanagement vorweisen.

Als Ergebnis der Risikobeurteilung durch den Technischen Aufsichtsdienst der KUVB wurden ein Seminar und ein Flyer zum Thema gestaltet. Das Seminar soll Verantwortliche und weitere Akteure im Arbeitsschutz wie z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit ansprechen.

Arbeitgeber in der Pflicht

Die Verantwortung im Arbeitsschutz liegt bei dem Unternehmer bzw. Arbeitgeber. Gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Der Arbeitgeber muss Arbeitsstätten, Arbeitsmittel und Maschinen durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen so gestalten, dass seine Mitarbeiter vor Gefahren an Leib und Leben geschützt sind. Folglich heißt das, es müssen die Mitarbeiter vor Übergriffen durch Kunden geschützt werden.

Übergriffe können kontroverse Gesprächssituationen, Beleidigungen oder körperliche Gewalt sein. Folgende Tatbestände zählen dazu:

- Beleidigungen (§ 185 StGB)
- Körperverletzung (§§ 223 ff . StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)

Zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz sollte im ersten Schritt eine Grundsatzerklärung vom Unternehmer gegen Gewalt am Arbeitsplatz formuliert werden.

Folgen von Gewalt

Die Folgen von verbaler und physischer Gewalt können von kurzfristiger Verunsicherung bis hin zur Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und/oder zu leichten bis bleibenden körperlichen Schäden reichen. Oftmals werden Gewaltvorkommnisse (verbale oder physische) von Verantwortlichen unterschätzt. Werden diese Vorkommnisse nicht beachtet und verarbeitet, kann für den betroffenen Beschäftigten ein jahrelanger Leidensweg beginnen

Für den Arbeitgeber bzw. auf das Unternehmen kann es Auswirkungen haben, wie abfallende Produktivität, schlechtes Betriebsklima bis hin zu höheren Krankheitsraten. Die Pflicht des Vorgesetzen bzw. des Unternehmers muss sein, bei Gewalt (verbal und/oder körperlich) bedingungslos hinter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stehen! Kommt es zur verbalen und physischen Gewalt gegenüber den Beschäftigten, muss eine konsequente Ahndung durch Vorgesetzte bzw. das Unternehmen erfolgen, indem sie unter anderem:

- stellvertretend Strafantrag (§ 230 StGB) oder Strafanzeige stellen
- Hausverbot erteilen bzw. Amtsbesuche von auffällig gewordenen Kundinnen und Kunden nur nach Voranmeldung zulassen

Soweit sollte es gar nicht erst kommen! Ein Gewaltpräventionskonzept in den Einrichtungen muss als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz umgesetzt werden. Das Gewaltpräventionskonzept muss geeignete Maßnahmen ("T-O-P Prinzip") auf technischer, organisatorischer und personeller Ebene enthalten. Einige Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Technische Maßnahmen

Die bauliche und räumliche Gestaltung von Büros, Informations- und Wartebereichen, Flucht- und Rettungsmöglichkeiten sowie geeignete alarmierungssysteme, Zugangskontrollen und Leitsysteme stellen einen wichtigen Ansatzpunkt dar.

Raumkonzept für Büro und Infobereiche

- Büroeinrichtung muss so geplant sein, dass ein ungehinderter Fluchtweg aus dem Büro möglich ist.
- Verbindungstüren zwischen Büros dienen als weitere Fluchtmöglichkeit sowie zur schnellen Alarmierung der Kollegen.
- Trennung zwischen Beschäftigten und Kundinnen und Kunden, z. B. durch geeignete Möblierung

Raumkonzept Wartebereich

 Wartezonen müssen bei der Neuplanung oder beim Umbau ausreichend groß und hell geplant werden.

Technische Alarmierung

- Alarmierung nach Eskalationsstufen
- Leicht zu bedienendes Alarmsystem

Organisatorische Maßnahmen

Innerhalb der Organisation gibt es eine Vielzahl von Ansatzpunkten, wie:

- Keine Alleinarbeit! Im Büro mindestens zu zweit arbeiten.
- Bei längeren Wartezeiten Transparenz gegenüber den Kundinnen und Kunden herstellen – Wartezeiten optimal verkürzen.
- Für eine gute Beschilderung sorgen, sodass Auskunfts- und Informationsstellen schnell gefunden werden können.

Personenbezogene Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um eine ausreichende Qualifizierung des Personals in Kommunikations- und Deeskalationsstrategien. Speziell Führungskräfte müssen auf diesem Themengebiet ausreichend geschult werden, damit sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend unterweisen können. In Frage dafür kommen:

- Kommunikationsseminar
- Deeskalationsseminar bzw. Verhaltenstrainings
- Ggf. Selbstverteidigungstraining

Sicherheitskonzept für den Außendienst

Besonders zu betrachten ist die Tätigkeit von Beschäftigen im Außendienst. Technische Maßnahmen zur Gewaltprävention sind hier schwer umsetzbar, deshalb müssen besonders organisatorische und personelle Maßnahmen Beachtung finden:

- Termine immer mindestens zu zweit wahrnehmen
- Alarmierungsmöglichkeiten vorsehen
- Verhaltenstraining (vor Ort Gefahren erkennen)
- Ggf. Vorabinformationen über Kundinnen und Kunden – Rücksprache mit der Polizei

Das Seminar soll dazu beitragen, Verantwortliche und andere Akteure im Arbeitsschutz staatlicher und kommunaler Einrichtungen für das Thema Gewalt an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr zu sensibilisieren, rechtliche Informationen zu geben sowie Maßnahmen für die Umsetzung vor Ort aufzuzeigen. Die Verantwortlichen und Arbeitsschutzkoordinatoren sollen anhand der vermittelten Informationen ein eigenes Notfallund Sicherheitskonzept für ihren Arbeitsbereich und ihre Einrichtungen erarbeiten und umsetzen können.

Eine absolute Sicherheit wird es auch in Zukunft nicht geben, jeder Betrieb muss sein eigenes Konzept erarbeiten. Die Häufung der Übergriffe zeigt jedoch, dass dringender Handlungsbedarf besteht und Gewaltprävention oberste Priorität hat.

Autorinnen: Susanne Johannknecht und Antonela Springer, Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Seminar & Info-Flyer

Das Seminar "Gewaltprävention – Deeskalation bei Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr" für Führungskräfte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärzte findet vom 27. bis zum 28. November 2018 statt. Anmeldung:

www.kuvb.de, Webcode 105

Der Flyer ist über unseren Medienversand abrufbar medienversand@kuvb.de

Flyer und Broschüren zur Gewaltprävention







Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen

Die Broschüre "Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen" liefert Kommunen die Informationen zur Überprüfung der Arbeitssicherheit in ihren Kassen. Sie beschreibt Gefährdungen durch psychische und körperliche Gewalt einschließlich eines Raubüberfalls und zeigt auf, wie Kommunen ihre Kassenbeschäftigten durch wirksame Maßnahmen schützen können. Die Grundlage dieser Broschüre bildete das Projekt "Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen". Dabei besichtigten Präventionsfachkräfte der KUVB eine Vielzahl von kommunalen Kassen in bayerischen Gemeinden, Städten und Landkreisen und befragten mehr als 200 Personen, insbesondere Kassenverwalterinnen und -verwalter sowie Kassenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, zur Arbeitssicherheit. Dadurch konnten Gefährdungen durch psychische und körperliche Gewalt bei Kassentätigkeiten und kommunalen Geldtransporten umfassend ermittelt werden.

Als Folge des Projektes entstand diese Broschüre, die neben einer Anleitung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung auch geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen und Risiken sowie eine Muster-Betriebsanweisung beinhaltet. Sie richtet sich an Verantwortliche im Kassenbereich, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Personalräte und weitere interessierte Personen, die eine Überprüfung und Verbesserung der Arbeitssicherheit von kommunalen Kassenarbeitsplätzen und Geldtransporten anstreben.

Sie können die Broschüre in gedruckter Form über unseren Medienversand bestellen (medienversand@kuvb.de) oder sie als PDF-Datei auf

www.kuvb.de herunterladen, Webcode: 243).

Publikationen der Polizei

Mit einer Handreichung für Behördenleiter, Geschäftsführer sowie Personalverantwortliche möchte die Polizei Gewalt an Arbeitsplätzen mit Kundenverkehr vorbeugen. "Beschäftigte vor Übergriffen schützen" lautet der Titel der Publikation. Die in der Handreichung vorgestellten Maßnahmen können helfen, Übergriffe am Arbeitsplatz zu reduzieren, die Intensität der Gewalt zu mindern und im besten Fall zu verhindern. Sie können die Publikation unter diesem Kurzlink herunterladen:

Über diese Seite können Sie auch Be-

http://bit.ly/2sjlDRU

ratungsstellen finden, in denen Sie die Publikation erhalten können.

Beschäftigte vor Übergriffen von Kunden zu schützen ist auch das Ziel des Faltblatts "Gewalt am Arbeitsplatz – Wie Sie sich vor Übergriffen Ihrer Kunden schützen", das Sie über diesen Kurzlink finden: ▶ http://bit.ly/2s6q801

Tipps für ein sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit gibt das Informationsblatt "Sicher in der Öffentlichkeit auftreten", das sie unter diesem Kurzlink herunterladen können:

http://bit.ly/2AHq5e4

Gewalt gegen Einsatzkräfte

Übergriffe gegen Einsatzkräfte thematisiert die DGUV-Information 205-027 "Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr". Denn für den Fall, dass Einsatzkräfte beschimpft, bedroht oder gar körperlich angegriffen werden, muss der verantwortliche Unternehmer bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen festgelegt und organisiert haben. Den Einsatzkräften soll dadurch ermöglicht werden, diese Gefährdungen körperlich und seelisch unbeschadet zu meistern. Was das richtige Vorgehen dabei ist, zeigt diese Broschüre. Sie können sie auf publikationen.dguv.de herunterladen oder bestellen.

Aktuelle Zahlen

Zahlen zu Übergriffen gegen Rettungskräfte liefert eine Studie aus Nordrhein-Westfalen (NRW). Kriminologen der Ruhr-Universität Bochum (RUB) haben im Jahr 2017 Rettungskräfte in NRW zu ihren Gewalterfahrungen befragt. Der Studie zufolge wurden 92 Prozent der Rettungskräfte wie Notärzte, Notfallsanitäter und Rettungsassistenten im zurückliegenden Jahr im Dienst angepöbelt, 26 Prozent wurden Opfer körperlicher Übergriffe. Befragt wurden 4500 Rettungskräfte. Mehr Informationen sowie den Abschlussbericht finden Sie auf www.unfallkasse-nrw.de, Webcode N1254.



Waldarbeiten – gefährliche und körperlich stark belastende Tätigkeiten

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen im Wald standen im Fokus eines DGUV-Fachgesprächs, bei dem sich der Geschäftsbereich Prävention der KUVB in mehrfacher Hinsicht engagiert hat.

Waldarbeiten sind gefährliche und körperlich stark belastende Tätigkeiten. Sie reichen von der motormanuellen Holzernte und Bestandespflege mit Motorsäge und Freischneider bis hin zur maschinellen Holzernte mit Harvestern und Holzbringung mit Schlepper oder Seilkran. In ihrer täglichen Arbeit sind die Beschäftigten im Wald unterschiedlichsten Gefahren und Belastungen ausgesetzt. Dabei besteht ein hohes Unfallrisiko.

Die KUVB stellt seit Januar 2016 die stellvertretende Leitung des Sachgebiets "Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mit Schwerpunkt auf den Themenbereichen Forsten, Grün- und Landschaftspflege sowie Tierhaltung. Aufgabe dieses Gremiums ist es, die Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger zu unterstützen und grundlegende Fachfragen zu klären. Das Ziel: Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

In diesem Kontext wurde unter der organisatorischen Federführung der KUVB im November vergangenen Jahres wieder eine Fachtagung zum Thema "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Waldarbeit" angeboten. Damit knüpfte das DGUV-Fachgespräch "Moderne Waldarbeit – aber sicher" an eine erfolgreiche Veranstaltungsreihe an, die zuletzt im Jahr 2011 in Dresden stattgefunden hatte. Die aktuellen Fachthemen reichten von den psychischen Belastungsfaktoren über die Gesunderhaltung bei Waldarbeiten bis hin zu neuen Ar-

Fig., M. and a second of the s

Fachgespräch "Moderne Waldarbeit – aber sicher"

DGUV-

Praktische Vorführung der Sicherheitsfälltechnik durch Kollegen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

beitsverfahren und Techniken, die die tägliche Arbeit der Forstwirte sicherer machen. Am ersten Tag bot sich nach den Vorträgen die Gelegenheit, in drei parallelen Foren diese Themen zu vertiefen. Umrahmt wurde die Tagung von einem "Marktplatz", wo verschiedene forstliche Präventionsbeiträge präsentiert wurden und für die Teilnehmenden eine gute Gelegenheit bestand, ihre Erfahrungen untereinander und mit Präventionsexperten auszutauschen.

Neben dem organisatorischen Rahmen mit Moderation der Veranstaltung kamen auch Fachbeiträge aus den Reihen der KUVB: das spannende Thema "Körperliche Eignung versus Vorsorge im Forst" in der Vortragsreihe mit anschließendem Forum oder der Marktplatz-Beitrag "Demographischer Wandel in der Waldarbeit – altersgerechte Persönliche Schutzausrüstungen".

Besonderes Interesse fand auch das Thema "Die Sicherheitsfälltechnik – ein weiterer Präventionsschritt", das mit Vortrag und praktischer Vorführung von Kollegen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) präsentiert wurde. Zudem wurde der rechtzeitig zur Veranstaltung fertiggestellte Video-Clip "Bewusst ist sicher! Kontrolliert fällen mit Sicherheitsband" aus der Projektarbeit der Bayer. LUK dem Publikum vorgestellt.

Die Resonanz auf das DGUV-Fachgespräch war überwältigend: Mehr als 150 Expertinnen und Experten aus ganz Deutschland meldeten sich an.

Die der Bayer. LUK zuzuordnenden Mitgliedsbetriebe wie Bayer. Forstverwaltung, Bayer. Staatsforsten AöR oder Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald waren ebenfalls mit mehreren Expertinnen und Experten in Bad Hersfeld vertreten.

Das Programm und die meisten Beiträge der Fachtagung in Bad Hersfeld können Sie auf der Internetseite der DGUV einsehen und herunterladen:
• www.dguv.de, Webcode: d971902

Autor: Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Ursprünglich war das Fahrsicherheitstraining als Projekt gestartet, um in einem Zeitraum von drei Jahren die Planung, Umsetzung und den Erfolg überprüfen zu können. Da sich dieses Präventionsangebot als sehr erfolgreich herausgestellt hatte und die Nachfrage dementsprechend groß war und nach wie vor ist, wurde es über mehrere Jahre immer wieder verlängert. Aufgrund der anhaltend großen Nachfrage und der sehr positiven Rückmeldungen, auch durch die Spitze der Bayerischen Feuerwehren, hat die Selbstverwaltung der KUVB beschlossen, die Unterstützung der Fahrsicherheitstrainings ab 2018 als fortlaufendes Präventionsangebot unter den Qualifizierungsmaßnahmen aufzunehmen.

Das Risiko für Feuerwehrangehörige, bei einer Einsatzfahrt in einen Unfall verwickelt zu werden, ist gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern in Kraftfahrzeugen deutlich erhöht (Quelle: Unterkofler, Manfred, Schmiedel, Reinhard: Verbesserung der Sicherheit bei Sondersignaleinsätzen, Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen). So besteht

- ein vierfach erhöhtes Risiko von Unfällen mit tödlichen Folgen,
- ein um das Achtfache erhöhtes Risiko von Unfällen mit Personenschaden und

 ein 17-faches Risiko von schwerwiegenden Unfällen mit einem Sachschaden über 1500 Euro beteiligt zu sein.

Die Ursachen für dieses erhöhte Risiko sind vielfältig. So erfolgt die Alarmierung zu Einsätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch während und nach der normalen Arbeitszeit. Die Einsatzfahrt muss bei allen Wetterbedingungen und Straßenverhältnissen durchgeführt werden. In der Regel erhöhen sich die Einsatzzahlen sogar gerade bei ungünstigen Straßenbedingungen, da dann andere Verkehrsteilnehmer unfallbedingt die Hilfe der Feuerwehr benötigen.

Die Einsatzfahrer werden mit unberechenbarem Fahrverhalten anderer Verkehrsteilnehmer konfrontiert, insbesondere, da diese auf die Sondersignale, wie Martinshorn und Blaulicht, teilweise falsch – oder gar nicht - reagieren. Zudem mangelt es vielen Maschinisten, insbesondere bei Feuerwehren mit wenig Einsatzgeschehen, an ausreichender Fahrpraxis auf Einsatzfahrzeugen. Gerade das Führen großer LKW stellt einen Ausnahmefall für viele Maschinisten dar, bei dem sie im Gegensatz zu Berufskraftfahrern oder dem regelmäßigen Fahren des eigenen Autos keine Routine haben.

Aufgrund der gebotenen Eile im Einsatz, verbunden mit dem Wissen, dass

sich andere Personen in einer Notlage befinden, neigen Fahrer von Einsatzfahrzeugen teilweise dazu, mit unangepasst hoher Geschwindigkeit zum Einsatzort zu fahren und überschätzen dabei ihre eigenen Fähigkeiten und die Grenzen der Fahrphysik.

Um den hohen Anforderungen an das Führen von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen gerecht zu werden und die Fahrpraxis mit diesen Fahrzeugen zu erhöhen, bieten sich spezielle Fahrsicherheitstrainings auf Einsatzfahrzeugen an, die den Fahrern theoretische Kenntnisse und insbesondere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, um Extremsituationen zu vermeiden, aber auch in diesen notfalls richtig reagieren zu können.

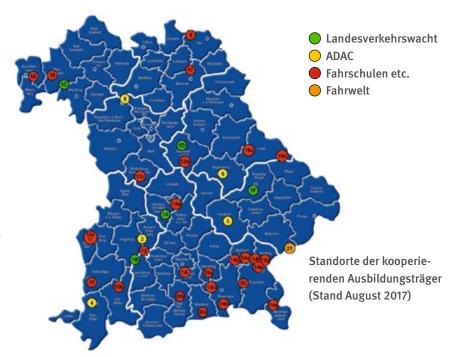
Vor diesem Hintergrund hat sich die Kommunale Unfallversicherung Bayern entschlossen, eine unterstützende Finanzierung für Fahrsicherheitstrainings für die Fahrer von Einsatzfahrzeugen der bayerischen Freiwilligen Feuerwehren zu leisten. Die Organisation und Durchführung findet dankenswerterweise in enger Kooperation mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. statt.

Die Fördersummen des Projektes gliederten sich in den zurückliegenden Projektjahren wie in Tabelle 1 dargestellt. Um eine gerechte Verteilung der Kontingente auf die Landkreise in Bayern sicherstellen zu können, hat der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. eine Erhebung der Verteilung und Art der Einsatzfahrzeuge in den einzelnen Bezirken durchgeführt. Den darauf basierenden Verteilungsschlüssel zeigt die Tabelle 2.

Ein durch die KUVB unterstütztes Fahrsicherheitstraining dauert rund sechs Stunden und kann in Abhängigkeit der Gegebenheiten der Trainingsplätze von zehn bis 14 Fahrern der Einsatzfahrzeuge besucht werden.

An den bezuschussten Trainings können alle Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern teilnehmen, die als Fahrer auf Einsatzfahrzeugen (Mindestgröße entspricht einem Tragkraftspritzen-Einsatzfahrzeug) eingesetzt werden und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug sind.

Um in einem Flächenstaat wie Bayern die Anfahrtswege zu den Trainingsstandorten möglichst gering zu halten, konnten die Feuerwehren auf ein Netz von 21 Ausbildungsträgern an 38 Standorten zurückgreifen. Dabei wurden die kooperierenden Ausbil-



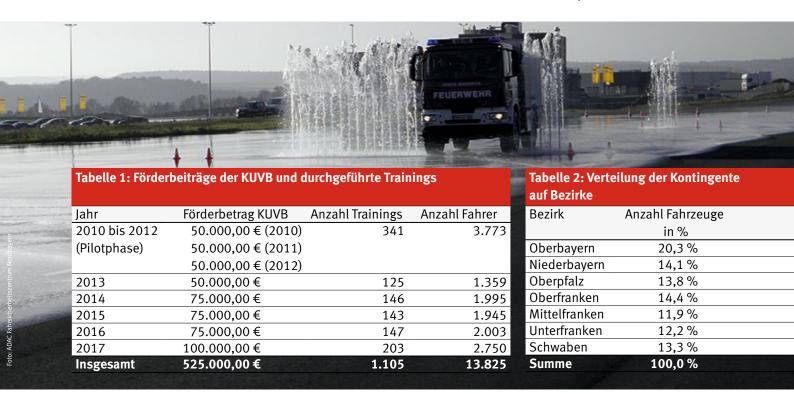
dungsträger sorgfältig ausgewählt, damit ein qualitativ hochwertiges Training sichergestellt werden kann. Der Schwerpunkt des Trainings liegt auf dem Vermeiden kritischer Fahrsituationen. Um einen gesicherten Qualitätsstandard der Ausbildung zu gewährleisten und die Ausbildung nicht selbst zum Unfallschwerpunkt werden zu lassen, kooperiert die KUVB mit Ausbildungsträgern, die ihre Qualität durch beispielsweise das Zertifikat des Deutschen Verkehrssi-

cherheitsrates (DVR) nachweisen können. Die Inhalte der Ausbildung weisen einen engen Bezug zur Einsatzpraxis auf.

Bayerische Feuerwehren können sich auf dem Feuerwehrportal der KUVB über Fahrsicherheitstrainings, die von der KUVB unterstützt werden, unter folgendem Link informieren:

www.kuvb.de, Webcode: 231

Autor: Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Unfall hätte vermieden werden können

Verätzung bei Einsatz eines Rohrreinigers

Beim Einfüllen eines Rohrreinigers in einen Abfluss hat sich in der Spülküche eines Krankenhauskiosks ein schwerer Unfall ereignet. Ein Haustechniker erlitt schwere Verätzungen. Mit einer ordnungsgemäßen Gefährdungsbeurteilung hätte der Unfall verhindert werden können.

Ein Haustechniker sollte einen verstopften Abfluss in der Spülküche eines Krankenhauskiosks reinigen.
Dazu baute er den Siphon ab und baute ein gewinkeltes Rohr an das Abflussrohr an. Er goss etwa einen halben Liter eines neu beschafften Abflussreinigers in das Rohr.
Bald begann es, im Abfluss zu gluckern, kurz danach schoss der Rohrreiniger in einem Schwall hoch.

Die stark ätzende Flüssigkeit traf den Techniker hauptsächlich am Oberkörper und im Gesicht, Teile des T-Shirts und seiner Haut lösten sich auf. Kurz darauf fanden ihn Krankenhauspersonal und Notarzt. Er erlitt schwere Verätzungen. Noch zwei Monate nach dem Unfall befand er sich in der Rehabilitation.

Konzentrierte Schwefelsäure

Als Unfallursache stellte sich Folgendes heraus: Der Reiniger besteht aus konzentrierter Schwefelsäure, die auf der Haut schwere Verätzungen verursacht, die einer Verbrennung ähneln.

Die Wunden heilen langsam unter Narbenbildung. Ausgedehnte Verätzungen können durch akute Herz-Kreislauf-Reaktionen (Kollaps, Schock/Schockfolgen) lebensbedrohlich werden.

Zum Mischen mit Wasser und organischen Flüssigkeiten darf konzentrierte Schwefelsäure nur langsam unter Rühren und ggf. Kühlen zugeben werden, da sie stark exotherm mit Wasser re-

agiert. Das Abflussrohr war vermutlich oberhalb der Verstopfung mit Wasser gefüllt. Durch das Hinzufügen der konzentrierten Schwefelsäure kam es aufgrund der Hitzeentwicklung zum Kochen des Wassers. Durch die Volumenvergrößerung (ein Liter Wasser wird zu ca. 1.700 Litern Dampf) schoss die stark ätzende Flüssigkeit aus dem Einfüllrohr.



Nutzung gemäß Anleitung führte zum Unfall

Das Benutzen des Rohrreinigers gemäß Bedienungsanleitung musste über kurz oder lang zu einem Unfall führen. Wenn sich noch Wasser über der Verstopfung befindet oder in den 30 Sekunden Wartezeit zwischen Einfüllen des Rohrreinigers und Nachfüllen des Wassers die Verstopfung nicht so weit aufgelöst wird, dass das Wasser abfließen kann, kommt es zu Dampfbildung und Auswurf der Flüssigkeit. Deshalb wurde die Marktaufsicht des Gewerbeaufsichtsamts über den Unfall informiert und gebeten, Maßnahmen gegen den Hersteller des Produkts zu ergreifen.

Durch eine sorgfältige Umsetzung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung hätte der Unfall verhindert werden können: Beim Einsatz neuer Gefahrstoffe ist der Unternehmer zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Diese gesonderte Gefährdungsbeurteilung für den Einsatz des Rohrreinigers wurde nicht erstellt, es existiert nur eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung über Gefahrstoffe. Man war sich nicht bewusst, dass eine Gefährdungsbeurteilung auch tätigkeitsbezogen notwendig sein kann.

Der Unternehmer ist auch verpflichtet, zu untersuchen, ob ungefährlichere

Stoffe verwendet werden können (Substitutionssuche). Dies fand nicht statt. Beim Erstellen der Betriebsanweisung wurden die Angaben des Sicherheitsdatenblatts des Herstellers übernommen, ohne Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten (da es diese nicht gab). Nie-

mand hatte das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtlich unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben überprüft. Sonst hätte man beispielsweise bemerkt, dass Wasser als mit dem Gefahrstoff unverträgliches Material genannt wird. Trotzdem wird im Sicherheitsdatenblatt angegeben, dass unter normalen Einsatzbedingungen keine gefährlichen Reaktionen abzusehen sind. Da der Kontakt mit Wasser die normale Einsatzbedingung ist (das Nachfüllen von Wasser wird vom Hersteller in den Benutzerhinweisen beschrieben), hätte dieser Widerspruch bemerkt werden müssen.

Fazit

Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn die Gefährlichkeit des Stoffes erkannt und eine ordnungsgemäße Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden wären.

Autor: Wolfgang Zuchs, Geschäftsbereich Prävention der KUVB

Expertenkomitees bewerten Produktsicherheit

Spielwarenmesse 2018



Die weltgrößte Spielwarenmesse öffnete Ende Januar 2018 in Nürnberg ihre Pforten. Mit rund 3000 Ausstellern ist dies ein besonderes Highlight in der Spielzeugwelt. Nicht nur die Hotels im Umkreis waren komplett ausgebucht, auch sämtliche Messehallen waren voll belegt. Spaß und Spiel sind offensichtlich für Jung und Alt von großer Bedeutung.

Die Regierung von Mittelfranken (Gewerbeaufsichtsamt/Marktaufsicht) organisierte und koordinierte federführend die Aktivitäten der Expertenkomitees. Gemeinsam mit Experten von Marktaufsichtsbehörden und Prüfstellen war die KUVB wieder mit dabei. Dreizehn Experten-Komitees waren in den verschiedenen Messehallen unterwegs. Es wurden u. a. spezifische Spielzeug-Produktgruppen und Aus-

steller/Importeure überprüft. Es ging nicht nur um die Überprüfung der Einhaltung von Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften: Auch die Beratung und Information von Herstellern und Importeuren standen im Fokus. Die Sicherheitsstandards für Spielzeuge sind in der EU sehr hoch. Übergeordnet setzt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) den Rahmen. Die EU-Spielzeugrichtlinie und die zugehörigen Normen (z. B. EN 71 Teil 1 ff "Sicherheit von Spielzeug") sind ein sehr umfassendes Regelwerk. Hier ist festgelegt, was Hersteller/Importeure bzw. Inverkehrbringer alles beachten und nachweisen müssen. Die Experten-Kommissionen hatten den Schwerpunkt, genau dies zu überprüfen.

Erfreulich war, dass die meisten Aussteller die grundsätzlichen Sicher-

heitsstandards in der
EU kennen und einhalten. Bei einigen Spielzeugen
wie z. B. bei
Trampolinen oder
Nestschaukeln
gab es jedoch
erhöhten Kontrollund Beratungsbedarf.

Hier konnte die KUVB ihre vertieften Kenntnisse aus der Praxis einbringen und die Kollegen der Marktaufsicht tatkräftig unterstützen. In den Mitgliedsbetrieben der KUVB bzw. Bayer. LUK (insbesondere Kindertagesseinrichtungen und Schulen) kennen die Aufsichtspersonen mögliche Probleme mit Spielzeugen oder Unfälle aus der Praxis. Dies wird von Seiten der Marktaufsicht sehr geschätzt. Alle Beteiligten begrüßen es, in Zukunft noch enger zusammenzuarbeiten und in den nächsten Jahren wieder gemeinsame Messeaktivitäten durchzuführen.

Hinweis: Bei der Beschaffung von Geräten, wie Trampolinen oder Nestschaukeln für Kindertageseinrichtungen und Schulen ist darauf zu achten, dass nur geeignete Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176 zugelassen sind.

Autor: Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Vorschriftsmäßig! Die "CE-Kennzeichnung" ist bei fast allen Spielzeugen vorgeschrieben und darf nicht fehlen. Das Symbol "0–3" bedeutet, dass das Produkt "Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren" ist. Dieser wichtige Warnhinweis muss vorhanden sein.



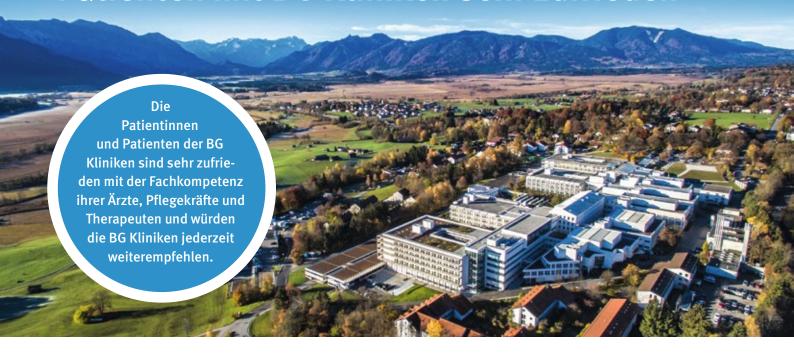
Neue "Schaukeltrends". An diesem Stand passte alles – Produktunterlagen, Nachweise und Kennzeichnungen waren vorbildlich.



In Realgröße wäre dieser Miniatur-Spielplatz nicht ganz normgerecht. Die Sicherheitsabstände zwischen den Spielplatzgeräten sind viel zu gering.



Besonders gute Bewertung für Murnau – Patienten mit BG Kliniken sehr zufrieden



Das ist ein Ergebnis des ersten gemeinsamen Patientenreports, den die Kliniken der gesetzlichen Unfallversicherung im Februar 2018 vorstellten.

Durch das Marktforschungsinstitut anaQuestra wurden in einem Zeitraum von zwölf Monaten 15.000 Patientinnen und Patienten befragt, die sich zur Akutbehandlung oder Rehabilitation in einer der neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten oder einer BG Ambulanz aufgehalten hatten.

Der anonymisierte Fragebogen beinhaltete sowohl Fragen zur fachlichen Kompetenz, Auskunftsbereitschaft und Freundlichkeit des medizinischen Fachpersonals, als auch zur Essensqualität, Unterkunft und Organisation des Klinikaufenthalts von der Aufnahme bis zur Entlassung.

"Eine Auffälligkeit der Befragungsergebnisse ist die hohe Zufriedenheit unserer Notfallpatienten", sagt Dr. Beate Schmucker, Bereichsleiterin Medizin bei den BG Kliniken. "Das ist alles andere als selbstverständlich

und bestätigt einmal mehr, dass die BG Kliniken hier eine Führungsposition einnehmen."

Murnau ganz vorne

In der Gesamtbewertung der Patienten schneiden vor allem die BG Kliniken Murnau und Halle sehr gut ab. Aber auch die Standorte Berlin, Tübingen, Ludwigshafen, Duisburg, Frankfurt und Hamburg liegen in den meisten Kategorien deutlich über dem Durchschnitt von 53 Vergleichskrankenhäusern. Durchweg positive Ergebnisse weisen auch die beiden Kliniken für Berufskrankheiten in Bad Reichenhall und Falkenstein auf. Im Vergleich mit 25 Rehakliniken aus ganz Deutschland punkten die beiden Spezialeinrichtungen für Hautund Atemwegserkrankungen vor allem bei der Fachkompetenz und individuellen Betreuung durch Ärzte, Pflegekräfte und Therapeuten. Aber auch mit der Verpflegung, Unterbringung und Organisation des Klinikaufenthalts sind die Patientinnen und Patienten hier sehr zufrieden.

Fachkompetenz und Wertschätzung

Verbesserungspotential sehen die BG Kliniken bei der Kundenorientierung und nichtmedizinischen Dienstleistungen der großen Akutkliniken, wie Essensqualität, Freizeitangebote, Wartezeiten und organisatorische Abläufe oder den Wegeleitsystemen. Dr. Verena Glöckner, Ressortleiterin Kunden und Markt bei den BG Kliniken: "Fachkompetenz und eine wertschätzende, persönliche Betreuung stehen bei unseren Patienten klar an erster Stelle. Aber das heißt natürlich nicht, dass ein optimal geregelter Klinikalltag nicht ebenfalls wichtig für den Heilungsprozess ist."

Die neun berufsgenossenschaftlichen Akutkliniken der gesetzlichen Unfallversicherung zählen zu den größten Traumazentren in Deutschland. Die BG Unfallklinik Murnau betreut und begleitet unter anderem Versicherte der KUVB / Bayer. LUK, von der Erstversorgung am Unfallort bis zur erfolgreichen sozialen und beruflichen Wiedereingliederung.

BG Kliniken

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns
erreichen täglich viele Anfragen
zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser
Serie drucken wir einige
interessante Fallgestaltungen
ab.

Herr H. aus W. fragt:

Als dem Dienstherrn der Freiwilligen Feuerwehr wurde mir mitgeteilt, dass unser 2. Kommandant (aktiver Feuerwehrkamerad) einen Herzinfarkt hatte und mehrere Stents erhielt, bevor er nach W. gezogen ist. Meine Frage an Sie wäre: Darf unser 2. Kommandant wegen seiner Krankheit überhaupt noch aktiven Dienst in der Feuerwehr leisten? Denn ich möchte nicht als Dienstherr die Verantwortung tragen, wenn etwas passieren sollte.

Antwort:

Sehr geehrter Herr H.,

nach § 14 der Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49) dürfen für den Feuerwehrdienst "nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden."

In der Durchführungsanweisung zu § 14 GUV-V C 53 wird dazu im Wesentlichen auf den Gesundheitszustand abgestellt und auf die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen.

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) enthält in § 8 eine analoge Formulierung. Danach dürfen nur "körperlich und geistig taugliche" Bewerber für den Feuerwehrdienst aufgenommen werden. Soweit Zweifel an der Eignung von Feuerwehrangehörigen bestehen, muss sich der Kommandant nach dem einschlägigen Kommentar zur AVBayFwG (von Oehler, Wagner, Endres, Forster) Gewissheit durch ein Gutachten verschaffen. Als Grundlage für diese ärztliche Untersuchung zur Beurteilung der Feuerwehrdiensttauglichkeit hat das Staatsministerium des Inneren in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrarzt, der KUVB und der Bayerischen Landesärztekammer Formblätter für einen Untersuchungsbogen und ein ärztliches Gutachten erstellt.

Der Vollständigkeit halber ist abschließend zu bemerken, dass bei der Beurteilung der Tauglichkeit für die Ausübung des Feuerwehrdienstes zum einen zu berücksichtigen ist, ob der Betroffene selbst durch seine gesundheitlichen Einschränkungen gefährdet ist. Zum anderen ist es von

Bedeutung, ob und inwieweit es durch diese gesundheitlichen Einschränkungen zu einer Gefährdung seiner mit ihm zusammenarbeitenden und damit u.U. auch von ihm abhängigen Feuerwehrkameraden kommen kann. Vor diesem Hintergrund müssen seine Einsatzmöglichkeiten sehr sorgfältig und unter Einbeziehung von Fachärzten, die die gesundheitliche Beeinträchtigung kompetent beurteilen können, geprüft werden.

Herr L. aus E. möchte gerne wissen:



Ich studiere im Masterstudiengang Psychologie. Im Rahmen meines Masterstudiums werde ich ein Auslandssemester in Großbritannien starten. Das Auslandssemester wird über das ERASMUS+ Programm der EU zwischen der Heimathochschule und der ausländischen Hochschule organisiert. Das Auslandssemester ist im Rahmen meiner Studienordnung nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es werden im Anschluss soweit möglich im Ausland erbrachte Leistungen anerkannt. Es wird jedoch aufgrund anderer Studienordnungen nicht möglich



Recht & Reha

sein, alle Leistungen für mein Studium in Deutschland anzuerkennen.

Besteht im Auslandssemester der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung fort?

Antwort:



Sehr geehrter Herr L.,

Unfallversicherungsschutz besteht über die Universität während der Teilnahme an Austauschprogrammen wie beispielsweise Erasmus+, wenn – neben den erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen – der Studienaufenthalt im Ausland formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der deutschen Hochschule zuzurechnen ist.

Eine formale Anbindung an die Heimathochschule liegt vor, wenn das Studium nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll, der Student an der Heimathochschule immatrikuliert bleibt und auch die im Ausland erbrachten Studienleistungen voll anerkannt werden.

Die organisatorische Zurechnung ist anhand der dem Austauschprogramm zugrunde liegenden Verträge und bilateralen Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen zu beurteilen. Die Organisationsgewalt bleibt dann bei der Heimathochschule, wenn sie in sachlicher Hinsicht (z. B. Abwicklung und Inhalt des Aufenthalts, Eingriffsmöglichkeiten bei besonderen Vorkommnissen, Erreichung des Ziels) ein Weisungs- oder Kontrollrecht irgendwelcher Art hat. Dies wäre dann der Fall, wenn sie entweder durch eigenes Personal (z. B. durch einen Dozenten, der an der Partnerhochschule unterrichtet), in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule diesen Einfluss ausübt. Es muss also eine konkrete Einflussnahme der Heimathochschule "vor Ort" bestehen. Nicht ausreichend ist dagegen, wenn die Teilnahme an

Lehrveranstaltungen im Ausland lediglich genehmigt wird, der Studierende verpflichtet ist, den Studienplan im Ausland einzuhalten, Änderungen mitzuteilen und nach Ende des Aufenthaltes eine Bescheinigung der Gasthochschule vorzulegen.

Frau S. aus B. möchte gerne wissen:



Eine Mitarbeiterin hat bei ihrer Arbeit als Krankenschwester ihre Brille beschädigt. Sie ist im Zimmer eines Patienten gestolpert und mit der Brille an eine Metallhalterung für Handschuhe geprallt.

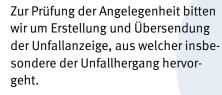
Werden die Kosten für die Reparatur des Glases erstattet und wie ist dann das weitere Vorgehen?

Antwort:



Sehr geehrte Frau S.,

Arbeitsunfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Gemäß § 8 Abs. 3 SGB VII gilt als Gesundheitsschaden auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (hier: Brille). Voraussetzung ist jedoch, dass die Brille zum Unfallzeitpunkt bestimmungsgemäß am Körper getragen wurde und ein äußeres Ereignis auf den Körper erfolgte.



Ferner benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- Rechnung der alten (zerstörten)
 Brille oder, sofern diese nicht mehr
 vorhanden ist, eine Bestätigung
 des Optikers, dass die neue Brille
 in Ausführung und Ausstattung der
 alten Brille entspricht, ggf. wo
 Unterschiede vorliegen
- Originalrechnung der neuen Brille
- Bankverbindung f
 ür die Erstattung

Frau D. aus R. fragt:



Die Stadt R. hat durch Erlass der Sicherungsverordnung die Pflicht zum Räumen und Streuen im Winter auf die Grundstücksanlieger übertragen. Nun kam von einem Bürger die Anfrage, ob Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe, wenn er bei Erfüllung dieser Verpflichtung einen Unfall erleide. Sein Argument ist, er tue es ja nicht freiwillig, sondern die Stadt hat ihn dazu verpflichtet.

Antwort:



Sehr geehrte Frau D.,

bei Tätigkeiten, die sich aus der Verpflichtung als Eigentümer oder Anwohner ergeben (z.B. Reinigungsarbeiten, Schneeräumen), besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Stadt. Die betroffenen Personen handeln bei den betreffenden Tätigkeiten nicht wie Arbeitnehmer der Stadt, sondern vielmehr aus ihrer Eigentums- oder Anwohnerverpflichtung heraus und damit auch in eigenem Interesse.

Frau L. aus P. hat folgende Frage:



In Absprache mit dem Sachaufwandsträger geben wir für unsere Schüler einen Schulwegplan mit einer Strecke heraus, an der an zwei gefährlichen Punkten Schülerlotsen stehen, die die Kinder über die Straße begleiten. Der Schulweg führt entlang der Hauptstraße, der Bürgersteig ist beleuchtet und im Winter geräumt. Nun möchte ein Vater eine Änderung des vorgeschlagenen Schulweges, der durch ein unbeleuchtetes und im Winter nicht geräumtes Gässchen führt, das jedoch weg von der Hauptstraße ist. Dürfen Eltern prinzipiell den Schulweg ihres Kindes frei wählen oder sind nur die Kinder versichert, die den vorgeschlagenen Weg gehen?

Antwort:



Sehr geehrte Frau L.,

gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) ist der mit der versicherten Tätigkeit (hier: Schulbesuch) zusammenhängende unmittelbare Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit (hier: Schule) versichert.

Mit dem Begriff "unmittelbar" statt "kürzester Weg" wird dem Versicherten hinsichtlich der Wahl des geeigneten Weges ein Entscheidungsspielraum zugebilligt. Wählt der Versicherte nicht die kürzeste Verbindung zwischen beiden Orten, kommt es darauf an, ob es sich nach der Handlungstendenz um einen unmittelbaren Weg handelt. Das muss durch objektive Umstände gestützt sein. Es stellt sich also die Frage, ob die Wahl der weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Versicherten noch dem Zurücklegen des Weges von und nach dem Ort der Tätigkeit zuzurechnen ist. Dies ist insbesondere bei verkehrsbedingten Umständen zu bejahen. Beispiele sind: Umgehen einer schlechten Wegstrecke oder einer Verkehrsstauung, Benutzen einer schneller befahrbaren oder weniger verkehrsreichen Straße, Parkmöglichkeit vor Erreichen des verkehrsmäßig überfüllten Stadtzentrums an geeigneter Stelle, kostengünstigeres Verkehrsmittel, hohes Verkehrsaufkommen oder weil sich der Versicherte verfahren hat. Je länger und zeitaufwendiger der gewählte alternative Weg daher im Verhältnis zu einem kürzeren und weniger zeitaufwendigen alternativen Weg ist, um so höhere Anforderungen sind an den Nachweis zu stellen, dass der erforderliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg nach oder vom Ort der Tätigkeit besteht. Lässt sich nicht feststellen, ob der weitere Weg im inneren Zusammenhang mit dem Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit stand, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Ein von der Schule empfohlener Weg muss somit nicht zwingend eingehalten werden. Es steht vielmehr dem Schüler bzw. den Eltern frei, den unmittelbaren Weg zur Schule eigenständig zu bestimmen.

> Autorin: Stefanie Wetzel, Rechtsabteilung der KUVB

> > Bekanntmachung

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** findet
am 28. Juni 2018 um 10:00 Uhr
im Hotel Alea,
Joseph-Fraunhofer-Straße 18,
85276 Pfaffenhofen an der Ilm, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Christian Huß

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern findet am 26. Juli 2018 um 11:00 Uhr im Parkhotel Donauwörth, Sternschanzenstraße 1, 86609 Donauwörth, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Bernd Kränzle, MdL

Die Sitzungen sind öffentlich.

Fragen & Anmeldung

Frau Rappelt
Tel.: 089 36093-111
E-Mail: bsv@kuvb.de
bzw. bsv@bayerluk.de



Ich mache mit.



Sicher. Gesund. Miteinander.

Eine Präventionskampagne Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung